

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stv am 13.12.2012

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Stadt Eberswalde , Flächennutzungsplan-Entwurf

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	S. 3 – 5
Postausgang der Information: 17.07.2012	
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: 24.08.2012	
(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	S. 6 – 15
Offenlage der Entwurfsunterlagen vom 30.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012	
(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	S. 16 – 71
Postausgang der Information: 17.07.2012	
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: 24.08.2012	

Handlungsbedarf - Abkürzungsverzeichnis:

B	=	Begründung ändern oder ergänzen
H	=	Handlungsbedarf außerhalb des FNP
K	=	Keine Änderung erforderlich
N	=	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
O	=	zusätzliche Beteiligung erforderlich
P	=	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
S	=	Sonstiges
U	=	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V	=	Vorschlag bereits im Plan / in der Begründung / im Umweltbericht berücksichtigt

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stv am 13.12.2012

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungs- bedarf
0.	Amt Biesenthal-Barnim , Schreiben vom 30.07.2012		
	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	K
1.	Amt Falkenberg-Höhe , Schreiben vom 01.08.2012		
	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	K
2.	Amt Joachimsthal , Schreiben vom 01.08.2012		
	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	K
3.	Landkreis Märkisch-Oderland , Schreiben vom 20.08.2012		
	Keine Bedenken, Auswirkungen auf Bauleitplanungen des Landkreises Märkisch-Oderland sind nicht erkennbar. Zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich	K

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
4.	Einwender 1 , Schreiben vom 07.08.2012		
	<p>Es wird seitens des Flächeneigentümers Widerspruch gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Tornow bezüglich des Flurstücks 54 (Tornow, Flur 3) eingelegt. .</p> <p>Seitens des Eigentümers wurde das Grundstück zum Zwecke der Bebauung erworben. Die erforderlichen Medien sind unmittelbar vor dem Grundstück. Eine Zufahrt von der Ortsdurchfahrt B 167 zum Grundstück ist bereits vorhanden. Der vorliegende Flächennutzungsplan sieht keine Bebauung vor. Der Grenzgraben von Tornow befindet sich noch weit vor diesem Grundstück. Die auf der anderen Straßenseite liegenden Grundstücke sind zum Teil bebaut. Es wird deshalb um die Aufnahme des Flurstücks im Flächennutzungsplan gebeten, um eine Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>... dass der Forderung nach Darstellung einer Wohnbaufläche in Tornow an diesem Standort aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gefolgt wird.</p> <p>Der vorhandene Graben mit bewaldeten Ufern östlich des Grundstücks ist eine prägende Landschaftszäsur, mit einer Ausweitung des Siedlungsgebietes nach Westen müsste ein neuer Ortsrand erst wieder ausgeprägt werden.</p>	N
5.	Einwender 2 , Schreiben vom 14.08.2012		
5.1	<p>Gegen die Veränderungen der Gewerbeflächen im Bereich der Flugplatzliegenschaft wird hiermit Widerspruch eingelegt.</p> <p>Im Zuge der Verkleinerung des Verkehrslandeplatzes und der Planung sowie dem Bau einer Photovoltaikanlage auf den nicht mehr für den Flugbetrieb benötigten Flächen in der Gemarkung Finowfurt wurde im Jahr 2011 ein Gesamtkonzept für die Nutzungen der Flugplatzliegenschaft erarbeitet. Dieses Dokument basierte im Bereich der Flächen in der Gemarkung Finow auf dem noch rechtsgültigen FNP der Stadt Eberswalde. Unter der Bezeichnung „Rahmenplan“ haben wir sowohl in Papier als auch in digitaler Form diesen Plan zur weiteren Berücksichtigung Ende vorigen Jahres an das Stadtentwicklungsamt geschickt.</p> <p>Innerhalb der damals ausgewiesenen Gewerbeflächen befindet sich eine Schießhalle mit Nebengebäuden. Des Weiteren wird ein Teil der Flächen als Hundeausbildungsplatz genutzt. Für die vorgenannten</p>	<p>... dass der Widerspruch zur Kenntnis genommen wird</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da es sich um eine Sachverhaltsdarstellung handelt.</p>	K

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Flächen hat sich ein Investor beworben, welcher eine Freizeitanlage errichten will, welche den Betrieb der Schießhalle und grundsätzlich auch die Ermöglichung der Hundeausbildung in ein Gesamtkonzept einbezieht (Finow, Flur 18, Flst. 957).</p>		
5.2	<p>Im Vertrauen auf die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung gemäß dem FNP hat dieser Investor eine Teilfläche käuflich erworben und im Bauamt der Stadt Eberswalde einen Bauantrag eingebracht. In einer Beratung im Bauamt wurde der Planentwurf positiv bewertet und man wies auf den erforderlichen Weg eines B-Planes hin.</p>	<p>... dass die Einwendung zur Kenntnis zu nehmen ist.</p> <p>Dem Einwender war zum Zeitpunkt der Flächenveräußerung die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bekannt, so dass ein Vertrauen auf die Darstellungen des FNP 1998 nicht mehr bestehen konnte. Darüber hinaus sind Darstellungen des FNP gegenüber Dritten grundsätzlich nicht verbindlich, da er nur Darstellungen und keine Festsetzungen trifft.</p> <p>Der FNP 1998 sowie der FNP-Vorentwurf stellten im Umfeld des Flugplatzes anschließend an die nachrichtlich übernommene Fläche für den Luftverkehr eine gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 15 ha dar. Während der Beteiligung zum FNP-Vorentwurf hat der Einwender mit Schreiben vom 12.01.2011 bereits darauf hingewiesen, dass ein Genehmigungsverfahren zur Verkleinerung des Verkehrslandeplatzes bei der Oberen Luftfahrtbehörde bearbeitet wird und dies im Zuge der Neuaufstellung des FNP zu beachten ist.</p> <p>Mit der Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 27.05.2011 hat sich nach der Beteiligung zum FNP-Vorentwurf die nachrichtlich zu übernehmende Fläche für den Luftverkehr geändert und die Lage der gewerblichen Baufläche, die für die Entwicklung des Verkehrslandeplatzes planungsrechtlich vorgehalten werden soll, war im Zuge der Erarbeitung des FNP-Entwurfes anzupassen.</p> <p>Grundlage war dazu die o. g. Genehmigung der Oberen Luftfahrtbehörde (nachrichtlich zu übernehmende Flächen für den</p>	K

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		<p>Luftverkehr) und der von der WVZ übergebene Rahmenplan vom Dezember 2010 (am 18.05.2011 per Mail dem Stadtentwicklungsamt zugestellt). Weiterhin wurden die von der UNB des Landkreises Barnim übermittelten Kompensationsflächen (Trockenrasenpflege und -entwicklung) für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Schorfheide (vBP 135 und vBP 137) nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen.</p> <p>Dieser im Nachgang zur TÖB-Beteiligung zum FNP-Vorentwurf übergebene o. g. Rahmenplan zur zukünftigen Nutzung der Flugplatzfläche, der bereits die verkleinerte Fläche für den Luftverkehr berücksichtigte, sah im Bereich des Flurstückes 957 (Flur 18 Finow) keine gewerbliche Baufläche vor, sondern lediglich den Erhalt der Schießanlage und des Bereiches für die Hundeschule. Der überwiegende Teil dieses Bereiches ist in diesem Plan als Wald dargestellt. Da sowohl für den Schießplatz als auch für die Hundeschule der Bestandsschutz gilt, wurde dieser Bereich entsprechend der übergebenen Konzeption für die Nachnutzung der nicht für den Flugbetrieb erforderlichen Flächen als Wald im FNP dargestellt, da dieser Bereich in der Trinkwasserschutzzone III A liegt, hier diverse geschützte und streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung vorkommen und eine über den Bestand hinausgehende Nutzung nicht beabsichtigt war (§ 1 (3) BauGB).</p>	
5.3	<p>Mit Bedauern muss jetzt festgestellt werden, dass es im Baudezernat der Stadt offensichtlich Koordinierungsmängel gibt, da weder der vorgelegte Rahmenplan noch der Bauantrag bei der Umwandlung der im gültigen FNP ausgewiesenen Gewerbeflächen in Wald berücksichtigt wurden.</p>	<p>... dass die Einwendung eines Koordinierungsmangels zurückzuweisen ist.</p> <p>Der dem Stadtentwicklungsamt übergebene Rahmenplan zur Nachnutzung des Umfeldes im Bereich des Verkehrslandeplatzes sowie die festgesetzten Kompensationsflächen für die Pho-</p>	S

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		<p>tovoltaikanlage in der Gemeinde Schorfheide (vBP 135 und vBP 137) und die nachrichtlich zu übernehmende Luftverkehrsfläche sind in den Flächendarstellungen des FNP-Entwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Wie bereits unter Pkt. 5.2 dargelegt, war der Rahmenplan der WVZ Finow Grundlage für die Flächendarstellungen im FNP-Entwurf im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Eberswalde - Finow.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene eingereichte Antrag auf Vorbescheid beim Bauordnungsamt der Stadt Eberswalde wurde am 25.06.2011 nicht positiv bewertet, sondern die Prüfung ergab, dass das Vorhaben derzeit planungsrechtlich unzulässig ist, da wesentliche öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen (z. B. naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche Belange). Aus diesem Grund wurde im Vorbescheid auf die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung verwiesen.</p> <p>Einwendungen während der Aufstellung eines Bauleitplanes können nicht über Bauanträge oder Voranfragen eingebracht werden, sondern sind im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 und 4 BauGB einzubringen, was mit der vorliegenden Stellungnahme erfolgte. Der Vorwurf des Koordinierungsmangels ist somit nicht gerechtfertigt, da sich die Fertigstellung der Unterlagen für den FNP-Entwurf und die Bearbeitung der Bauvor-anfrage zeitlich überschneiden haben und es sich formal um grundverschiedene Verfahren handelt.</p>	
5.4.	In der Beikarte 5, Gewerbliche Baufläche wurde die bisherige Gewerbefläche reduziert ohne jedoch die Reduktionsflächen grün auszuweisen. Des Weiteren wurde in der gleichen Karte eine Gewerbefläche als Umnutzung kenntlich gemacht, welche nicht	... dass in der Beikarte 5 die Flächen noch dargestellt werden, auf denen sich noch ein baulicher Bestand befindet und die zukünftig zurückgebaut werden sollen (Darstellung als sonstige SPE-Flächen).	X

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>nachvollziehbar ist und weder dem Rahmenplan noch der Abstimmung mit der UNB des Landkreises entspricht.</p>	<p>In der Beikarte 5 werden die dargestellten Neuausweisung und Umnutzung entsprechend des „Bestandes bebauter Flächen“ dargestellt. Eine Berücksichtigung der Darstellungen des FNP 1998 erfolgt in den Beikarten 3-6 nicht.</p> <p>Die in Beikarte 5 dargestellte Umnutzungsfläche im Bereich des Verkehrslandeplatzes Finow bezieht sich auf vorhandene ehemals genutzte Brachen, auf denen noch Gebäudereste vorhanden sind und die zukünftig als gewerbliche Baufläche nachgenutzt werden sollen. Aus diesem Grund erfolgte eine dementsprechende Darstellung in der Beikarte 5.</p> <p>Die dargestellte gewerbliche Baufläche des FNP 1998 umfasste auch Flächen, die mit Wald bestanden sind und wo keine bauliche Nutzung oder Gebäudereste zum Zeitpunkt der Erfassung (2008) mehr vorhanden waren. Aus diesem Grund konnten diese Flächen auch nicht als Reduktion in Beikarte 5 dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des Flurstücks 957 (Gemarkung Finow, Flur 18).</p> <p>Im Bereich der dargestellten sonstigen SPE-Flächen, auf denen im Zuge der Kompensation für die vBP 135 und vBP 137 der Gemeinde Schorfheide Trockenrasenflächen entwickelt werden sollen, ist in Teilflächen eine Reduktion in der Beikarte 5 noch aufzunehmen.</p>	
5.5	<p>Wir hoffen, dass dieser Koordinierungsmangel revidiert werden kann und die im noch geltenden FNP ausgewiesene Gewerbefläche auch weiterhin für die Ansiedlung von Gewerbe, welches für die Stärkung des Verkehrslandeplatzes bedeutsam ist, erhalten bleibt. Zur Information übersende ich Ihnen eine Kopie der Gewerbeerwartungsflächen, auf welchen sich die genannten Einrichtungen befinden, und welche an den Investor. Herrn Peter</p>	<p>... dass der Einwendung nicht stattgegeben wird und die Fläche des Flurstücks 957 (Flur 18, Finow) wie bereits im FNP-Entwurf als Waldfläche dargestellt wird.</p> <p>Wie bereits unter Pkt. 5.2 und Pkt 5.3 dargelegt, sind der Rahmenplan zur Nachnutzung des Umfeldes im Bereich des Verkehrslandeplatzes sowie die festgesetzten Kompensationsflächen für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Schorfheide</p>	N

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stvv am 13.12.2012

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Korris, verkauft wurden. Sollte der Ihnen vorliegende Rahmenplan nicht berücksichtigt werden können, bitten wir um entsprechende Information und halten eine persönliche Abstimmung vor Beschlussfassung des FNP für unbedingt erforderlich</p>	<p>(vBP 135 und vBP 137) und die nachrichtlich zu übernehmende Luftverkehrsfläche Flugplatzfläche in den Flächendarstellungen des FNP-Entwurf berücksichtigt worden. Aus diesem Grund wurden im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow ca. 14,3 ha gewerbliche Baufläche und der Bereich des Flurstücks 957 (Flur 18, Gemarkung Finow) als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung sind neben den privaten Interessen des neuen Grundstückseigentümers auch die öffentlichen Belange, die sich aus den Umweltschutzgesetzen und der Landschaftsplanung ergeben (z. B. Artenschutzschutz, landschaftsplanerisches Leitbild, Bestimmungen der TWSZ IIIA vom Wasserwerk Finow) zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten.</p> <p>Im Zuge der Abwägung wird den öffentlichen Belangen, die sich aus den Umweltschutzgesetzen und der Landschaftsplanung ergeben (Artenschutzschutz, landschaftsplanerisches Leitbild, Bestimmungen der TWSZ IIIA vom Wasserwerk Finow) gegenüber den privaten Nutzungsinteressen in diesem Bereich (Flurstück 925, Flur 18 Gemarkung Finow) Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im Bereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow wurde im direkten Umfeld des Flurstückes 957 (Gemarkung Finow, Flur 18) eine gewerbliche Baufläche (ca. 14,3 ha) dargestellt, aus der sich ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO entwickeln lässt, in dem Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind. Hier sind infolge der Vornutzung und des teilweise noch vorhandenen baulichen Bestandes auf dieser Fläche mit geringeren Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter zu rechnen.</p>	

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

6.	Einwender 3 , Schreiben vom 22.08.2012		
	<p>Die S Quadrat Finow Tower Grundstücks GmbH & Co. KG ist Eigentümer der Flugplatzfläche des Flugplatzes Finow in den Grenzen der Gemarkung Finow. Im Entwurf des o. g. FNP ist ein Großteil dieser Fläche als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Seitens des Flächeneigentümers wird beabsichtigt die Fläche, welche außerhalb der Flugbetriebsfläche liegt, für alternative und erneuerbare Energieformen zu entwickeln. Das können zum Beispiel Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen bzw. Speicheranlagen für elektrischen Strom oder dergleichen sein. Es wird darum gebeten, das bei der weiteren Bearbeitung des FNP zu berücksichtigen.</p>	<p>... dass weiterhin eine gewerbliche Baufläche wie im FNP-Entwurf enthalten (nördlich der Flugbetriebsfläche) dargestellt wird.</p> <p>Die Planungsabsichten des Flächeneigentümers lassen sich grundsätzlich in einer dargestellten gewerblichen Baufläche im FNP realisieren. Konkrete Planungen und Investitionen können jedoch erst mit einem Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden. Da die zukünftigen Nutzungsoptionen im Umfeld des Verkehrsladeplatzes noch nicht hinreichend konkret sind, bleibt es bei der Darstellung einer gewerblichen Baufläche.</p> <p>Weiterhin werden die grundbuchlich gesicherten Kompensationsflächen (Flächengröße über 1 ha) für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Schorfheide (vBP Nr. 135 und 137) entsprechend den Abstimmungen mit der UNB Barnim im FNP-Entwurf übernommen, wodurch sich die gewerbliche Baufläche des FNP-Entwurfs um ca. 1 ha verkleinern wird.</p>	H P
7.	Einwender 4 , Schreiben vom 27.08.2012		
7.1	Für die vorausschauende Planung der Gewerbefläche für den Gewerbepark Angermünder Straße (Nr.43) gebührt Ihnen Lob, da sich diese Flächen auch in Zukunft entwickeln werden, besonders im Hinblick auf die Anbindung an die neue B 167.	Keine Abwägung erforderlich	K
7.2	Nach Auffassung der Geschäftsleitung und des Eigentümers, sollte das ehemalige GUS-Gelände in der Gemarkung Finow, Flur 13, gänzlich als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan eingehen, da dieser Bereich von Industrie umgeben ist und eine Entwicklung in dieser Richtung gewünscht wird.	<p>... dass der Einwendung nicht stattgegeben wird und keine zusätzliche gewerbliche Baufläche im Bereich des ehemaligen GUS-Geländes gegenüber dem FNP-Entwurf dargestellt wird.</p> <p>Entsprechend des landschaftsplanerischen Leitbildes, welches bei der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt wurde, ist eine Gliederung der Stadt und Verbindung der Landschaftsräume durch grüne Vernetzungselemente in Nord-Süd-Richtung (grüne Zäsuren) ein wichtiger Leitsatz. Eine dieser Grünzäsuren befin-</p>	N

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		<p>det sich in dem angegebenen Bereich und wurde bei der Abgrenzung des Plangebietes des BPL 636 „Westlich der Lichterfelder Wassertorbrücke“ beachtet.</p> <p>Im Zuge der Planungen und der Realisierung der B 167 OU hat es sich darüber hinaus als erforderlich ergeben, dass ein im Trassenbereich liegender Gewerbebetrieb im direkten Umfeld verlagert werden sollte. Aus diesem Grund wurde im FNP-Entwurf eine entsprechende gewerbliche Baufläche auf dem angesprochene ehemaligen GUS-Gelände westlich an den BPL 623 angrenzend dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsverlegung zu schaffen. Eine darüber hinausgehende Nachnutzung des ehemaligen GUS-Geländes entspricht nicht dem landschaftsplanerischen Leitbild und wird planungsrechtlich nicht verfolgt.</p>	
7.3	<p>Der Bereich um die Schleusenstraße 31 (Finowkanal) ist im Entwurf als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Hier besteht der Wunsch, eine gemischte Baufläche zuzulassen. In Vergangenheit und Gegenwart (ehemaliger Chemiehandel) gab und gibt es diese Mischung schon.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und weiterhin eine Wohnbaufläche im Bereich des Grundstücks Schleusenstraße 31 im FNP dargestellt wird.</p> <p>Ziel der Stadtentwicklung ist es, attraktive Wohnlagen in unmittelbarer Nähe des Finowkanals zu entwickeln. Aus diesem Grund soll die im Bestand vorhandene Gemengelage zwischen Schleusenstraße und Finowkanal in Richtung Wohngebiet umstrukturiert werden. Aus diesem Grund wird die Darstellung einer Gemischten Baufläche abgelehnt, da dies den strategischen Zielen gemäß dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK 2008) widerspricht.</p>	N

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

8.	Einwender 5 , Schreiben vom 27.08.2012		
8.1	<p>Es wird Widerspruch gegen die geplanten Nutzungsänderungen zur Flugplatz-Liegenschaft, sofern der in 16227 Eberswalde, . Flugplatz Finow, belegene Grundbesitz, Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 957, betroffen ist, vom jetzigen Flächeneigentümer eingelegt.</p> <p>Ich habe mit notariellem Kaufvertrag vom 24. Juni 2011 vor der Notarin Helene Lauzat (UR-Nr. 844/2011) Teilstücke des in 16227 Eberswalde, Flugplatz Finow, belegenen Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Eberswalde, Blatt 9983, Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 925, erworben. Das Flurstück 957 ist Teilstück des ehemaligen Flurstücks 925 und befindet sich in unmittelbarer Nähe des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow. Diese Teilstücke waren vormals im Eigentum der Tower Finow GmbH. Diese sich in Liquidation befindliche Gesellschaft war Betreiberin des Flugplatzes Eberswalde-Finow.</p> <p>Wie Ihrer Behörde bekannt ist, hat die Tower Finow GmbH im Zuge der Planung der Verkleinerung des Verkehrslandeplatzes und der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlage im Jahr 2011 ein Gesamtkonzept für die Nutzung dieser Flächen entwickelt. Nach meiner Kenntnis wurden diese Pläne Ende des Jahres 2011 an Ihre Behörde zur weiteren Berücksichtigung versandt. Das von mir erworbene Grundstück wurde in dieser Planung als Gewerbefläche ausgewiesen. Auch der zur Zeit noch gültige Flächennutzungsplan von 1998 weist das von mir erworbene Grundstück als gewerblich genutzte Fläche aus. Das Grundstück ist mit einer Schießhalle und Nebengebäuden bebaut. Die Schießhalle wird vom Schützenverein genutzt.</p>	<p>... dass der Widerspruch zur Kenntnis genommen wird und eine Abwägung nicht erforderlich ist, da es sich um eine Sachverhaltsdarstellung handelt.</p> <p>Der im Rahmen der TÖB-Beteiligung übergebene „Rahmenplan Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow“ zur zukünftigen Nutzung der Flugplatzfläche sah im Bereich des Flurstückes 957 (Flur 18 Finow) keine gewerbliche Baufläche vor, sondern lediglich den Erhalt der Schießanlage und des Bereiches für die Hundeschule. Der überwiegende Teil dieses Bereiches war in diesem Plan als Wald dargestellt.</p> <p>Da sowohl für den Schießplatz als auch für die Hundeschule der Bestandsschutz gilt, wurde dieser Bereich entsprechend der übergebenen Konzeption für die Nachnutzung der nicht für den Flugbetrieb erforderlichen Flächen als Wald im FNP dargestellt, da dieser Bereich in der Trinkwasserschutzzone III A liegt, hier diverse geschützte und streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung vorkommen und eine über den Bestand hinausgehende Nutzung nicht beabsichtigt war (§ 1 (3) BauGB).</p> <p>Der FNP besitzt grundsätzlich keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten. Ein Vertrauensschutz kann nicht geltend gemacht werden und die Einwendung ist zurückzuweisen.</p>	K

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>8.2</p>	<p>Dem Flächeneigentümer wurde das erworbene Grundstück als Investor zur gewerblichen Nutzung angeboten und mit der Aussicht darauf, dass sowohl von der Stadt als auch vom Flughafenbetreiber die Anbindung von Gewerbe an den Fluglandeplatz gewollt und beabsichtigt ist. Grundlage hierfür war die Rahmenplanung der Tower Finow GmbH und der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998.</p> <p>Auch im Weiteren wurde mir von der Stadt Eberswalde vermittelt, dass meiner Planung als Investor zur gewerblichen Nutzung nichts, jedenfalls keine meinen Investitionen grundsätzlich verhindernden Änderungen des Flächennutzungsplans, entgegensteht.</p> <p>So wurde mir mit Bescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde vom 4. Juni 2012 (Az.: 00744-11-13) für die Teilung der Grundstücke die Zulassung einer Abweichung gemäß § 60 BbgBO beschieden. Rückschlüsse auf eine Änderung des Flächennutzungsplans waren auch diesem Bescheid nicht zu entnehmen. Als Auflagen wurden im Rahmen dieses Bescheides die Bestellung persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde aufgenommen, die sich auf die Erschließung des Grundstücks beziehen. Eine öffentliche Erschließung von Waldflächen wäre nach meiner Auffassung jedoch gar nicht notwendig gewesen.</p> <p>Die Eintragung einer Zufahrt über die L 293 und der Anliegerstraße zum Flugplatz ist für eine Waldfläche schlichtweg nicht erforderlich. Gleiches gilt für das Feuerwehruzufahrtsrecht und die Brandabstandsflächen, welche ebenfalls im Wege der Dienstbarkeit abgesichert werden mussten. Für die von mir beabsichtigte Nutzung des Grundstücks zum Bau einer Go-Kart-Bahn und eines Paintballspielfeldes habe ich zudem einen Vorbescheid gemäß § 59 BbgBO beantragt. Der Vorbescheid wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde am 25. Juli 2012 erlassen (Az.: 0084-12-05). Von der Bauaufsichtsbehörde wurde mir grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben signalisiert und insgesamt</p>	<p>... dass die Einwendung zurückzuweisen wird und weiterhin eine Waldfläche im Bereich des Flurstückes 925 (Gemarkung Finow, Flur 18) im FNP dargestellt wird.</p> <p>Im Amtsblatt der Stadt Eberswalde vom 22.12.2010 wurde die Aufstellung des FNP bekannt gemacht und über die Beteiligung zum FNP-Vorentwurf in der Zeit vom 03.01.2011 bis zum 04.02.2011 informiert. Dem Verkäufer des Grundstücks war darüber hinaus bekannt, dass die Stadt Eberswalde ein Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begonnen hat, da er im Verfahren zum FNP-Vorentwurf bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Hier hätte der Käufer vom Verkäufer des Grundstückes besser informiert werden können und der Käufer hätte sich darüber hinaus auch im Stadtentwicklungsamt vor dem Kauf des Grundstückes informieren können.</p> <p>Gegenstand des Bescheides der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde vom 04.06.2012 war ein Antrag des Einwenders auf Abweichung gemäß § 60 BbgBO in Bezug auf Grundstücksteilung entsprechend § 4 Abs. 3 BbgBO). Da die Bearbeitung dieses Antrages keine Überprüfung der Darstellungen des FNP erforderlich machte, war dies auch nicht Gegenstand des Bescheides vom 04.06.2012.</p> <p>Der Vorbescheid vom 25.06.2012 der Unteren Bauaufsichtsbehörde geht dagegen nicht von einer positiven Stellungnahme aus. Die Prüfung ergab, dass der geplante Neubau einer Go-Kart-Anlage, eines Paintball-Spielfeldes sowie eines Bogenschießstandes planungsrechtlich unzulässig ist. Im Vorbescheid wurde dargelegt, dass wesentliche öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen (z. B. naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche Belange) und eine abschließende Behandlung und Betrachtung der Gesamtsituation einer Bauleitplanung bedarf.</p>	<p>N</p>
-------------------	---	---	-----------------

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>eine positive Bewertung des Vorhabens suggeriert. Es wurde einzig auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes hingewiesen. Davon, dass die von mir beabsichtigte gewerbliche Nutzung des Grundstücks aufgrund einer Nutzungsänderung ein neuer Flächennutzungsplan entgegenstehen könnte, wurde nicht hingewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Abläufe sind die im Rede stehenden Flächennutzungsplan enthaltenen Nutzungsänderungen nicht nachvollziehbar. Der von der unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Bescheid zur Teilung der Grundstücke und dem Bauvorbescheid gesetzte Rechtsschein lässt einen Hinweis auf die beabsichtigte Nutzungsänderung nicht erkennen.</p> <p>Das in Abstimmung mit der Stadt erstellte Gesamtkonzept der Tower Finow GmbH aus dem Jahr 2011 ist offensichtlich nicht in die Planung einbezogen worden. Der Begründung des Flächennutzungsplans (Bearbeitungsstand 12. April 2012) ist zu entnehmen, dass auch ein Rahmenplan des Betreibers der Flugplatzliegenschaft aus dem Jahr 2006 kein Eingang in die Planung gefunden hatte: wörtlich heißt es hier: <i>Es existiert ein Rahmenplan des Betreibers von 2006 mit einem Nutzungskonzept für die Flugplatz-Liegenschaft, dessen Darstellung aber bisher nicht Eingang in die Bauleitplanung der Gemeinde Schorfheide und der Stadt Eberswalde gefunden haben.</i> (vgl. Seite 92 der Begründung zum Flächennutzungsplans).</p> <p>Warum offensichtlich bei Erstellung des Flächennutzungsplans die Belange und Interessen der Betreiber der Flugplatz-Liegenschaft, der Erwerber und Investoren unberücksichtigt geblieben sind, ist ebenso wenig nachvollziehbar.</p> <p>Die in der Beikarte 5 zur Begründung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Reduzierung lässt sich insgesamt nicht nachvollziehen. Unberücksichtigt bleibt zudem, dass die geplante Investition nicht nur zu einer Stärkung des Verkehrslandeplatzes führt, sondern auch der Förderung des Vereinswesens, unter anderem des dort ansässigen Schützenvereins dient, das geplante Vorhaben der Freizeitgestaltung dient und eine entsprechende Attraktion für das Gebiet darstellt und</p>	<p>Der FNP 1998 stellte im Umfeld des Flugplatzes anschließend an die nachrichtlich übernommene Fläche für den Luftverkehr eine gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 15 ha dar, für die jedoch keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, auf die sich der neue Flächeneigentümer berufen kann. Mit der Darstellung der gewerblichen Baufläche im FNP 1998 wurde das Planungsziel „Ansiedlung von flugplatzaffinem Gewerbe“ verfolgt. Mit der Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 27.05.2011 hat sich die nachrichtlich zu übernehmende Fläche für den Luftverkehr geändert und die Lage der gewerblichen Baufläche, die für die Entwicklung des Verkehrslandeplatzes planungsrechtlich vorgehalten werden soll, war im Zuge der Neuaufstellung des FNP anzupassen. Grundlage war dazu der von der WVZ am 18.05.2011 übergebene Rahmenplan, der wie unter Pkt. 8.1. dargelegt, für diesen Bereich überwiegend eine Waldfläche vorgesehen hat. Weiterhin wurden die von der UNB des Landkreises Barnim übermittelten Kompensationsflächen (Trockenrasenpflege und -entwicklung) für die Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schorfheide (vBP 135 und vBP 137) nachrichtlich im FNP-Entwurf übernommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, sind der Rahmenplan zur Nachnutzung des Umfeldes im Bereich des Verkehrslandeplatzes sowie die festgesetzten Kompensationsflächen für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Schorfheide (vBP 135 und vBP 137) und die nachrichtlich zu übernehmende Luftverkehrsfläche Flugplatzfläche in den Flächendarstellungen des FNP-Entwurf berücksichtigt worden. Aus diesem Grund wurden im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow ca. 14,3 ha gewerbliche Baufläche und der Bereich des Flurstücks 957 (Flur 18, Gemarkung Finow) als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung sind neben den privaten Interessen (Investitionsabsicht des Grundstückseigentümers, wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks) auch die öffentlichen Belan-</p>	
---	---	--

(2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>zwar über die Grenzen der Gemeinde bzw. des Landkreises hinaus. Nach meiner Einschätzung kann die derzeit vorgesehene Nutzungsänderung daher allenfalls auf einen Koordinierungsmangel beruhen. Es wird dringend angeregt, die vorgesehene Nutzungsänderung zu revidieren. Aus meiner Sicht wäre andernfalls mein Bild davon, wie die Stadt Eberswalde mit Investoren umgeht und welches Klima Sie für Investoren schafft, erheblich erschüttert. Ein anderer Schluss kann sich kaum aufdrängen, wenn man bedenkt, dass Grundstücke ausdrücklich und in Abstimmung mit der Stadt als gewerblich nutzbare Flächen veräußert werden, auf eine Gewerbeerwartung im Umkreis im Zusammenspiel mit dem Fluglandeplatz abgestellt wird und nachträglich dem Investor lediglich die Nutzung der Flächen als Wald zugestanden wird.</p> <p>Sollte wider erwartend der Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung nicht entsprechend angepasst werden, bitte ich Sie dies mir mitzuteilen und halte für diesen Fall eine persönliche Abstimmung für dringend erforderlich.</p> <p>Abschließend erlaube ich mir vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame obere Luftfahrtbehörde mir bereits signalisiert hat, dass die von mir beabsichtigte Nutzung des Grundstücks im Bauschutzbereich nach § 17 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich keine Bedenken begegnet.</p>	<p>gen, die sich aus den Umweltschutzgesetzen und der Landschaftsplanung ergeben (z. B. Artenschutzschutz, landschaftsplanerisches Leitbild, Bestimmungen der TWSZ IIIA vom Wasserwerk Finow) zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten.</p> <p>Im Zuge der Abwägung wird den öffentlichen Belangen, die sich aus den Umweltschutzgesetzen und der Landschaftsplanung ergeben (Artenschutzschutz, landschaftsplanerisches Leitbild, Bestimmungen der TWSZ IIIA vom Wasserwerk Finow) gegenüber den privaten Nutzungsinteressen in diesem Bereich (Flurstück 925, Flur 18 Gemarkung Finow) Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im Bereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow wurde im direkten Umfeld des Flurstückes 957 (Gemarkung Finow, Flur 18) eine gewerbliche Baufläche (ca. 14,3 ha) dargestellt, aus der sich ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO entwickeln lässt, in dem Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind. Hier sind infolge der Vornutzung und des teilweise noch vorhandenen baulichen Bestandes auf dieser Fläche mit geringeren Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter zu rechnen.</p>	
--	--	--

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stv am 13.12.2012

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
9.	Wehrbereichsverwaltung Ost , Schreiben vom 24.07.2012		
	Belange der Bundeswehr werden durch die Planung berührt aber nicht beeinträchtigt	Keine Abwägung erforderlich	K
10.	Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (HBB) , Schreiben vom 25.07.2012		
	Grundsätzlich befürwortet der HBB die Anpassung, Fortschreibung und Änderung eines Flächennutzungsplanes. Entsprechend des Aufgabenbereiches des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen.	Keine Abwägung erforderlich	K
11.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe , Schreiben vom 25. Juli 2012		
11.1	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 04.01.2011 sind im vorliegenden Entwurf des FNP berücksichtigt. Weitere fachliche Ergänzungen gibt es derzeit nicht.	Keine Abwägung erforderlich	K
11.2	Es wird der Vorschlag unterbreitet, die unter Punkt 6.16.1 aufgeführten Geotope besser unter Punkt 2.4. Natur und Landschaft hinter den Stichwort „Zahlreiche Fließ- und Stillgewässer...“ einzustellen.	... dass dem Vorschlag gefolgt wird und die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfassten Geotope (Begründung Teil A, Kap. 6.16.1) zukünftig in der Begründung Teil B in einem neuen Kapitel aufgeführt werden (Kap. 2.3.11).	B, U
11.3	Weiterhin wird empfohlen, die Überschrift vom Punkt 6.16 zu ändern in: „Flächen für den Abbau von Rohstoffen“	... dass dem Vorschlag gefolgt wird und die Überschrift vom Punkt 6.16.1 in „Flächen für den Abbau von Rohstoffen“ geändert wird.	B
12.	E.ON edis AG, Regionalbereich Ost Brandenburg , Schreiben vom 26.07.2012 und 01.08.2012		
12.1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken bezogen auf die Mittel- und Niederspannungsanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umfirmierung der Oder-Spree-Energieversorgung AG zur E.ON edis AG vollzogen wurde.	... das der Mitteilung zur Umfirmierung in der Begründung berücksichtigt wird. Der Firmenname „Oder-Spree-Energieversorgung AG“ wird entsprechend der Mitteilung in „E.ON edis AG“ geändert.	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
12.2	Der Verlauf der drei genannten 110 kV-Freileitungen (1. Neuenhagen-Finow 1, Tempelfelde-Finow 4; Finow-Eberswalde 1\2; Finow-Angermünde 1, Finow-Britz 2) ist im Entwurf des FNP (Beikarte 14 richtig dargestellt	Keine Abwägung erforderlich	K
12.3	In der Begründung des Entwurfs, Pkt. 6.8.1. (Seite 94) sollte der Text zu den 110 kV-Leitungen folgendermaßen geändert werden: „Die E.ON edis AG betreibt 110-kV-Leitungen im Stadtgebiet: Finow-Eberswalde, Neuenhagen-Finow und Finow-Angermünde. Für vorgesehene Bauvorhaben im Bereich dieser Freileitungen (gerechnet bis 25,0 m ab Trassenachse) sind beim Meisterbereich 110 kV-Freileitungen Neuenhagen Zustimmungen einzuholen. Hier sind Beschränkungen bei Neubauten zu beachten. Die Zuwegung der Maststandorte für Instandhaltungsmaßnahmen ist jederzeit zu gewähren.	... dass dem Vorschlag gefolgt wird und der Text zu den 110 kV-Leitungen (Kap. 6.8.1, Begründung Teil A) entsprechend der Stellungnahme geändert wird.	B
13.	Zentraldienst der Polizei , Schreiben vom 31.07.2012		
	Für den geplanten Bereich ist nur eine pauschale Einschätzung möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsfläche.	Keine Abwägung erforderlich, da bereits in der Begründung zum FNP-Entwurf berücksichtigt. Unter Punkt 6.15.2 sind die Hinweise des TÖB bereits in der Begründung enthalten. Darüber hinaus beinhaltet Beikarte 16 die bekannten Kampfmittelverdachtsflächen, die vom Kampfmittelberäumungsdienst der Stadt Eberswalde übermittelt wurden. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Hinweise ist auf der Ebene des FNP nicht möglich.	V
14.	Landesamt für Bauen und Verkehr , Schreiben vom 03.08.2012		
14.1	Der FNP beinhaltet alle Verkehrsträger und keine verkehrlich relevanten Änderungen, welche eine Auswirkung auf den Verkehr hätten. Die verkehrlichen Grundsätze für die Stadtentwicklung von Eberswal-	Keine Abwägung erforderlich	K

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	de, die sich im FNP wieder finden, entsprechen den strategischen Zielstellungen des integrierten Verkehrskonzeptes Brandenburgs. Bis auf die nachfolgenden Hinweise kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.		
14.2	Hinweis, dass die Planung eines neuen Haltepunktes 1200 m südlich des Hauptbahnhofes einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Vorhabenträgers und der Mitwirkung des MIL, Referat 43 bedarf.	Keine Abwägung erforderlich, da der Hinweis bereits in der Begründung (Kapitel 6.7.5 Bahnverkehr) aufgenommen wurde.	V
14.3	Hinweis, dass die nicht dargestellten, stillgelegten Bahnstrecken Eberswalde - West - Finowfurt und Kurve Forsthaus noch gewidmete Bahnbetriebsflächen ohne Gleise sind und dass diese im FNP dementsprechend dargestellt werden müssen.	... dass dem Hinweis gefolgt wird und die angesprochenen stillgelegten Bahnstrecken nachrichtlich im FNP übernommen werden. In der Begründung (Kapitel 6.7.5 Bahnverkehr) wurde bereits auf die noch vorhandene Widmung der beiden Bahnstrecken verwiesen. Vorausschauend für den Fall einer Entwidmung dieser Flächen werden diese nachrichtlich übernommen stillgelegten Bahnstrecken mit der Signatur für Freihaltetrassen überlagert. Mit dieser Darstellung im FNP soll verdeutlicht werden, dass diese Trassen nach einer Entwidmung als Bahnfläche Bedeutung für die Verkehrsplanung der Stadt (entsprechend Verkehrsentwicklungsplan) haben. Der entsprechende Abschnitt in der Begründung (Kap. 6.7.5) wird diesbezüglich überarbeitet.	P, B
14.4	Hinweis, dass die Aussagen zum zivilen Luftverkehr mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg abzustimmen sind.	... dass dem Hinweis gefolgt wird und die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vor der Fertigstellung der Plangenehmigungsunterlagen zum FNP beteiligt wird. Die für den FNP planungsrelevanten Inhalte der „Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Neubestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG und weitere luftrechtlichen Entscheidungen“ vom 27.05.2011 von der „Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Ber-	O

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
		lin-Brandenburg“ wurden im FNP-Entwurf berücksichtigt.	
14.5	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden keine Anforderungen erhoben und es liegen auch keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Keine Abwägung erforderlich	K
15.	Landesamt für Arbeitsschutz , Schreiben vom 06.08.2012		
	Keine Äußerung	Keine Abwägung erforderlich	K
16.	Bundeseisenbahnvermögen , Schreiben vom 06.08.2012		
	Es wird auf die Stellungnahme vom 14.12.2010 verwiesen. An die Ausführungen bezüglich des teilvermieteten Wohngrundstücks in der Rheinsberger Straße 18-24 (Flur 18, Flurstück 267, Gemarkung Finow) wird weiterhin festgehalten (Erweiterung der angrenzenden Wohnbaufläche bis über diesen Wohnblock zur Vermeidung eines Wertverlustes für dieses Wohnobjekt). Es wird die Berücksichtigung und Überarbeitung des FNP beantragt.	... dass der Einwendung nicht stattgegeben wird und die Stadtumbauegebiete entsprechend der beschlossenen „Stadtumbaustrategie Eberswalde 2020“ (Stvv-Beschluss 34/380/11) in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Die geforderte Erweiterung der dargestellten Wohnbaufläche widerspricht den Gebietskulissen dieser Stadtumbaustrategie und wird somit abgelehnt. Unabhängig von den Darstellungen des FNP gilt der Bestandsschutz für dieses Wohngebäude, welcher den jetzigen Mietern den Verbleib in ihren Wohnungen absichert.	N
17.	Brandenburgische Boden GmbH , Schreiben vom 08.08.2012		
	Unserer Bitte aus der Beteiligung zum Vorentwurf des FNP um Neuausweisung einer straßenbegleitenden Wohnbaufläche entlang der westlichen Grenze der Wiedemannstraße (ehemaliger Standort der alten Technikhalle) wurde nicht nachgekommen. Die in der Abwägung erwähnte Durchsetzung einer Waldsukzession entspricht nicht den gegenwärtigen Gegebenheiten (Grünfläche). Ebenso kann die Argumentation, dass sich die Wohnbautätigkeit verstärkt in der Innenstadt konzentrieren soll, nicht nachvollzogen werden. Es handelt	... dass der Einwendung nicht stattgegeben wird und keine Erweiterung der Wohnbaufläche westlich der Wiedemannstraße im FNP erfolgt. Grundlage für die Darstellung der Wohnbauflächen im Bereich	N

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>sich um lediglich 5-6 Bauparzellen, die keine negative Auswirkung auf die angestrebte Zentrumsentwicklung der Stadt haben werden. Diese Ausweisung von straßenbegleitenden Bauparzellen ist bereits in mehreren Gesprächen mit der Stadtverwaltung vorabgestimmt. Vor Beginn der Baumaßnahmen zum Rückbau der alten Technikhalle wurde seitens der Stadt zugesichert, dass in Ergänzung zum Wohngebiet „Südend“ 5 bis 6 weitere Bauparzellen ausgewiesen werden können. Hierfür gibt es auch schon konkrete Nachfragen. Nur aufgrund dieser Zusage der Stadtverwaltung waren bei der Rückbaumaßnahme Sanierungszielwerte, die eine sensible Nachnutzung ermöglichen, zu erreichen. Dies war mit Kosten i. H. v. 600 T€ für das Land verbunden. Bei einer geplanten Ausweisung einer Waldfläche hätte lediglich ein oberirdischer Rückbau und die Stilllegung der vorhandenen Tanks erfolgen müssen, was zu einer erheblichen Kostenminderung geführt hätte.</p> <p>Um wenigstens die Mehrkosten, die sich aus der Sanierung entsprechend der zugesagten Nachnutzung als Wohnbaustandort ergaben, auszugleichen, fordern wir, dem Einwand stattzugeben.</p>	<p>des Wohngebietes Bernauer Heerstraße / Tramper Chaussee bildet der vorhandene Bestand und die Festsetzungen im BPL Nr. 132/1 „Wohnpark Tramper Chaussee“. Eine darüber hinaus gehende Darstellung von Wohnbauflächen widerspricht dem Entwicklungsziel der vorrangigen Fokussierung auf innerstädtische Wohnlagen.</p>	
18.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung , Schreiben vom 15.08.2012		
	<p>Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung erheblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
19.	Wasser- und Schiffsamt Eberswalde , Schreiben vom 15.08.2012		
19.1	<p>Das betreffende „neue Planungsgebiet“ erstreckt sich lt. Ihrer mitgesandten Übersichtskarte im Bereich des WSA Eberswalde entlang der Bundeswasserstraße „Havel-Oder-Wasserstraße/Oder-Havel-Kanal, Wasserstraßenkilometer 61,80 bis km 71,50 und der sonstigen Wasserstraßen des Bundes, dem Finowkanal, Wasserstraßenkilometer 69,50 bis km 82,95, sowie dem Mäckerseekanal und dem Mäckersee km 0,0 bis 1,7 (einschließlich</p>	<p>... dass die Hinweise zu den Bundeswasserstraßen und zum Bundeswasserstraßengesetz in der Begründung zu ergänzen sind.</p>	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>ihrer dazugehörigen hydrotechnischen und anderen WSV- eigenen baulichen Anlagen (z. B. Brücken, Liegestellen, Bollwerke etc.). Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist Eigentümerin dieser Wasserstraßen. Sie verwaltet und unterhält sie als Hoheitsaufgabe des Bundes. Bei der Benutzung der Bundeswasserstraßen (Havel-Oder-Wasserstraße), Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über und unter ihr oder an ihren Ufer bedarf es einer strom - und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG, §31) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 1, Nr. 24 S. 962) sofern es nicht über ein Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren läuft.</p> <p>Die Aussagen im Entwurf des FNP (S. 92) zu den Ausbauplanungen im Bereich der Havel -Oder - Wasserstraße sind korrekt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 Grundgesetz im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs (z. B. Bauwerke, Wasserflächen, Landflächen) ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.</p>	<p>In der Begründung (Kap. 6.10.1.) wird die Auflistung der Bundeswasserstraßen entsprechend den Hinweisen des TÖB ergänzt. Ebenso wird der gegebene Hinweis zur rechtlichen Situation, die Bundeswasserstraßen betreffend, in Kapitel 6.10.1 übernommen.</p>	
19.2	<p>Im Entwurf zum Umweltbericht sind div. Bereiche des Finowkanales und teilw. der Havel-Oder-Wasserstraße als Bestandteil von schützenswerten Gebieten und Umnutzungsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Auf Seite 143 des Umweltberichtes führen Sie zum Beispiel aus, dass Havel-Oder-Wasserstraße, als auch Finowkanal zu überregionalen</p>	<p>... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen zu beachten sind.</p> <p>Bei den Ausführungen auf S. 143 im Umweltbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Inhalte des Landschafts-</p>	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<p>Grün- und Wanderwegeverbindungen ausgebaut werden sollen. Daher möchte ich auf folgendes hinweisen: Sobald die WSV ihre verfassungsrechtlichen, durch das WaStrG konkretisierten Aufgaben wahrnimmt, unterliegt sie keinem landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Die WSV des Bundes muss für ihr hoheitsrechtliches Handeln weder Genehmigungen noch Erlaubnisse anderer Behörden einholen, sondern ist hiervon freigestellt. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitsrechtlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett der Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern sowie Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfassen. Daraus folgt, dass eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs grundsätzlich unzulässig ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben durch die WSV des Bundes beeinträchtigt wird.</p>	<p>rahmenplanes des Landkreises Barnim aus dem Jahr 1994 und um keine städtische Planung.</p>	
<p>19.3</p>	<p>Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen jedoch sowohl Flächen, die bei Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, (§ 63, Nr.4 Bundesnaturschutzgesetz) in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Somit bedarf es für die im Umweltbericht auf Seite 144 aufgeführten Planungen am Finowkanal (Anreicherung der Dämme durch Ufergehölze für Biber) im Vorfeld umfassender Untersuchungen und ein entsprechendes Abstimmungsverfahren mit dem WSA Eberswalde. Des Weiteren gilt der von der höchstrichterlichen Rechtssprechung bestätigte Grundsatz, dass ein Hoheitsträger nicht mit Anordnungen oder Genehmigungsvorbehalten in den Aufgabenbereich eines anderen Hoheitsträgers, hier der WSV des Bundes, eingreifen darf. Soweit Ihre Planungen Bestimmungen enthält</p>	<p>... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen zu beachten sind.</p> <p>Bei den Ausführungen auf S. 144 im Umweltbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung von Inhalten des Pflege- und Entwicklungsplanes des Naturpark Barnim aus dem Jahr 2006 und um keine städtische Planung.</p>	<p>H</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	oder dazu führen, dass diese die hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigen können, Verboten oder Erlaubnissen unterwerfen, verstößt dieses gegen höherrangiges Bundesrecht.		
19.4	<p>Ich stimme dem vorgelegten FNP-Entwurf nur dann zu,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die der WSV verfassungsrechtlichen und durch das WaStrG konkretisierten Aufgaben nicht eingeschränkt werden, • wenn der Bau und die Unterhaltung von Deckwerken/ Uferbefestigungen ohne Beeinträchtigung der Bauweise und Bauart weiterhin durchgeführt werden kann, • wenn die uneingeschränkte Befahrung der ufernahen Wasserstraßenbereiche mit allen Dienstfahrzeugen der WSV gewährleistet bleibt, • wenn die Lagerung von diversen Wasserbaumaterialien in ufernahen Bereichen möglich bleibt, <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Aufstellung und Unterhaltung von festen und schwimmenden land- und wasserseitigen Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigt wird, • wenn die Durchführung von Peil- und Vermessungsarbeiten sowie die Unterhaltung von Lage- und Höhenpunkten weiterhin möglich bleibt, • wenn die Durchführung von Baggerarbeiten zur Beseitigung von Untiefen (z. B. Sandbänke, Kolke), die Durchführung von erforderlichen Holzungs- und Rodungsarbeiten sowie die notwendigen Eisaufbrucharbeiten (Beitrag zum HW-Schutz) weiterhin ungehindert durchgeführt werden können, • wenn grundsätzlich alle laut WaStraG aufgeführten Bundeswasserstraßen und die sonstigen Wasserstraßen, die im Eigentum des Bundes stehen, im betreffenden Betrachtungsraum mit den in der BinSchStrO maximal zugelassenen Fahrzeuggrößen uneingeschränkt befahren werden können, 	<p>... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen zu beachten sind.</p> <p>Die Forderungen der WSV werden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Es wird in der Begründung (Kap. 6.10.1.) der Verweis auf die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes ergänzt.</p>	<p>H B</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn durch die FNP-Vorhaben keine Wasserspiegelabsenkungen bzw. Tauchtiefenherabsetzungen resultieren, • wenn WSV-Eigentum nicht überplant noch überbaut wird, • wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, • wenn Anpflanzungen nur dort getätigt werden, die nicht zu Abflusshindernissen und Eisstauen führen sowie die landseitige Befahrbarkeit der Ufer gewährleistet bleibt, • wenn die zuständige Wasserbehörde des Landes dem o. g. Vorhaben zugestimmt hat und • wenn die von der WSV bereits privatrechtlich sowie öffentlichrechtlich genehmigten Anlagen „Dritter“ im betreffenden Bereich (z. B. Fahrgastschiffsanleger, Steganlagen, Slipanlagen, Düker) uneingeschränkt erhalten bleiben und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. 		
19.5	<p>Folgendes ist deshalb bei der Aufstellung weiterer konkreter Planungen im Bereich der genannten Bundeswasserstraßen (einschließlich WSV-Gelände) zu berücksichtigen:</p> <p>Für die in der Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) aufgeführten Bundeswasserstraßen sind die betroffenen Flächen der WSV gesondert darzustellen bzw. auszuweisen; es dürfen dazu in den Plänen keine Festsetzungen erfolgen, da diese durch das WaStrG geregelt werden. WSV-eigene Flächen sind also nur nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Ich habe aber keine Einwände, dass Ihre geplanten Vorhaben an den betreffenden Bundeswasserstraßen in Form einer „unverbindlichen Vormerkung“ in den Plänen erscheinen, sofern nur sehr deutlich daraus hervorgeht, dass es sich hierbei um keine Festsetzung im Sinne des BauGB handelt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht liegt</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die nachrichtliche Übernahme der Bundeswasserstraßen in der Begründung (Kap. 6.10.1.) und der Planzeichnung deutlich zu machen ist.</p> <p>In der Begründung wird deutlich gemacht, dass die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht entscheidet und diese Bereiche nicht der Planungshoheit der Kommune unterliegen.</p>	P, B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen,	Handlungsbedarf
	ausschließlich beim Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde (WSA), das hierfür eine ggf. erforderliche SSG erteilen wird (wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf ihr zu erwarten ist).		
19.6	Parallel zu den genannten Bundeswasserstraßen können Informationskabel der Wasserstraßenverwaltung verlaufen bzw. geplant sein, die beachtet werden müssen. Die genaue Lage dieser Kabel hat der spätere Bauherr rechtzeitig beim Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129 (10965 Berlin), in Erfahrung zu bringen.	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen zu beachten sind.	H
19.7	Es wird darauf hingewiesen, dass WSV-Eigentum nicht überplant und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch von Ihnen geplante Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf; die erforderliche öffentliche Genehmigung (SSG) für jedwede Bauwerke an Bundeswasserstraßen sind bei der WSV rechtzeitig zu beantragen. Sollte es sonst noch irgendwelche Berührungspunkte bei den geplanten Vorhaben mit den genannten Bundeswasserstraßen geben, was aus den hierfür übergebenen Unterlagen derzeit nicht detailliert ersichtlich ist, z. B. durch Bepflanzungen, Errichtung von Bauwerken (z. B. Steganlagen, Marinen, Brücken), Einleitungen, Entnahmen, Kreuzungen, Parallelbauten o. ä., so ist die WSV in die weitere Planung erneut mit einzubeziehen zwecks Erteilung späterer öffentlichrechtlicher Genehmigungen (sogenannte SSG'n), aber auch in Bezug auf privatrechtliche Regelungen dazu.	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen zu beachten sind.	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

20.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde , Schreiben vom 20.08.2012		
20.1	Es wurde festgestellt, dass nicht alle vom 17.02.2011 gegebenen Hinweise zum FNP-Vorentwurf eingearbeitet wurden. Unter Pkt. 3 dieses Schreibens wurde hingewiesen, dass Siedlungsgebiete von Eberswalde (z. B. in der Altenhofer Straße) auch in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II liegen. Dieser Umstand findet im Teil B Umweltbericht unter Pkt. 3.1.2 (S. 163) keine entsprechende Berücksichtigung. Den Hinweis, dass Siedlungsgebiete in der TWSZ III liegen, ist nicht ausreichend.	...dass dem Einwand stattgegeben wird und der Text in der Begründung, Teil B (S. 163) im Kapitel 3.1.2. entsprechend zu korrigieren und zu ergänzen ist.	U
20.2	Im Teil A der Begründung wird unter Pkt. 6.17.3 (S. 122) erwähnt, dass die TWSZ der Wasserwerke in der Beikarte 11 übernommen wurden. Diese befinden sich aber in der Beikarte 12. Der Text ist zu korrigieren.	...dass dem Einwand stattgegeben wird und der Verweis auf die Beikarte 12 im Text zu korrigieren ist.	B
21.	50hertz Transmission GmbH , Schreiben vom 20.08.2012		
21.1	Im Planungsgebiet befindet sich unsere 220-kV-Freileitung Neuenhagen – Pasewalk 303/304 von Mast-Nr. 95 - 128 sowie unsere geplante 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung). Der Leitungsverlauf der Bestandsleitung wurde in den eingereichten Unterlagen gekennzeichnet, wobei wir darauf hinweisen, dass die Kennzeichnung keine vermessungstechnische Eintragung ist. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Unsere Belange zur o. g. 220-kV-Freileitung sind im Punkt 6.8.1 "Energieversorgung" bereits aufgenommen worden.	Keine Abwägung erforderlich	K
21.2	Die geplante 380-kV-Leitungstrasse ist in der Planzeichnung zum FNP-Entwurf nicht dargestellt. Sie soll erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachrichtlich übernommen werden (vgl. Begründung, S. 94). Gemäß Planzeichnung sind im geplanten	... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Darstellung im FNP im Bereich der geplanten Trasse zur 380kV-Freileitung zu belassen ist. Der Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen, bei denen in	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>Trassenverlauf derzeit vor allem Waldflächen und sonstige Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen, hier Trocken-/Magerrasen) ausgewiesen. Diese Darstellung findet sich auch in Beikarte 11. Der Ausweisung der Wald- und SPE-Flächen im geplanten Trassenverlauf wird widersprochen, soweit sie der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung entgegensteht. Auf die o. g. Veränderungssperre wird verwiesen. Insbesondere kann der Ausführung in der Begründung, wonach auf den SPE-Flächen die Sicherung der vorhandenen ökologischen Qualitäten im Vordergrund steht (vgl. S. 113) nur zugestimmt werden, soweit dies mit der Errichtung und dem Betrieb der Freileitung vereinbar ist. Letzteres gilt auch für die Ausweisung von SPE-Flächen im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse 303/304.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern im Freileitungsbereich der bestehenden und geplanten Freileitung nur in Abstimmung mit 50Hertz Transmission und unter Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und 50hertz Transmission möglich sind.</p>	<p>der Regel die natürliche Sukzession auf diesen Offenlandbiotopen durch gezielte Pflegemaßnahmen unterbrochen wird, hat im ansonsten walddreichen Stadtgebiet eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz für Arten und Lebensgemeinschaften von Offenlandschaften. Diese Biotopqualität, die sich durch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Freileitungstrassen entwickelt hat, soll durch die gewählte Darstellung im FNP unterstrichen und betont werden.</p> <p>Einschränkungen zum Betrieb der Freileitungen ergeben sich daraus nicht, da hier übergeordnete Planungen die Errichtung und den Betrieb regeln.</p>	
21.3	<p>Der in der Beikarte 14 dargestellte Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Freileitung (Uckermarkleitung) entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand, da wie oben ausgeführt im Bereich Eberswalde inzwischen eine Umtrassierung stattgefunden hat. Wir bitten um eine korrigierte Darstellung entsprechend der beigefügten Übersichtskarte.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und der geänderte Trassenverlauf in der Beikarte 14 nachrichtlich entsprechend des Redaktionsschluss zum Erarbeitung des FNP zu übernehmen ist.</p>	X
21.4	<p>Auf Seite 94 der Begründung wird als Betreiber der bestehenden 220-kV-Freileitung Vattenfall Europe Transmission GmbH angegeben. Dies ist aufgrund des erfolgten Namens- und Eigentümerwechsels nicht mehr zutreffend. Wir bitten um Änderung der Eigentümerbezeichnung in 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und der Texthinweis im Kap. 6.8.1 zum Betreiber der 220 kV-Freileitung zu korrigieren ist.</p>	B
21.5	<p>Ebenfalls auf Seite 94 der Begründung wird zur geplanten 380-kV-Freileitung angegeben, dass die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sept./Okt. 2010 stattfand. Richtig ist</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und der Texthinweis zum Stand des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung der 380 kV-Freileitung zu korrigieren ist.</p>	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	jedoch, dass dies im Zeitraum Aug. bis Okt. 2010 erfolgte. Bitte ergänzen Sie an dieser Stelle außerdem die im Juni/Juli 2012 erfolgte öffentlich Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Planänderung.	Dadurch, dass weiterhin Änderungen des Trassenverlaufes durch erneute Beteiligungsverfahren seitens des Netzbetreibers anvisiert sind, wird weiterhin keine nachrichtliche Übernahme des Trassenverlaufes der 380 kV-Leitung vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in der Planzeichnung zum FNP erfolgen und der Trassenverlauf nur in der Beikarte 14 dargestellt.	
21.6	An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden. Es wird darum gebeten, dass bei künftigen Schriftverkehr die Struktureinheit „Netzbetrieb“ mit angegeben wird.	... dass der Hinweis zur Kenntnis zu nehmen ist und der Leitungsträger im weiteren Verfahren beteiligt wird.	K
22.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim , Schreiben vom 21.08.2012		
22.1	Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.	Keine Abwägung erforderlich	K
22.2	Es wird darauf hingewiesen, dass der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim derzeit fortgeschrieben wird. Nach derzeitigem Planungsstand wird das Windeignungsgebiet für Eberswalde „Lichterfelde“ erweitert und betrifft auch Flächen innerhalb der Stadt Eberswalde. Es wird begrüßt, dass das dargestellte neue Windeignungsgebiet für Eberswalde an der Grenze zu Lichterfelde in den FNP-Entwurf nachrichtlich übernommen wurde.	Keine Abwägung erforderlich	K
22.3	Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freianlagen erarbeitet. Die im Entwurf hinsichtlich der Errichtung freistehender Photovoltaikanlagen dargestellten Flächen im Bereich der ehemaligen Chemischen Fabrik, des ehem. Hub-schrauberlandeplatzes und Rofin-Nord entsprechen nach derzeitigem Kenntnisstand weitestgehend diesen Kriterien. Dabei ist zu beachten, dass diese erarbeiteten Planungskriterien nur Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene darstellen und für Kommunen nur eine Empfehlung darstellen und keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben beinhalten.	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen sind und im Kap. 6.4.4 (Begründung Teil A) auf die von der Regionalen Planungsstelle erarbeiteten Planungskriterien hinzuweisen ist und darzulegen ist, warum diese Planungskriterien für die Auswahl von Gebieten, in denen freistehende Photovoltaikanlagen in der Stadt Eberswalde errichtet werden können, ebenfalls herangezogen wurden.	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

22.4	Das vierte Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ östlich des TGE, in dem ein Energiepark entstehen soll, ist nicht Bestandteil des Regionalplans aus dem Jahr 2004, da sich das Gewerbe- und Industriegebiet nicht im planerischen Außenbereich befindet.	... dass der Hinweis zur Kenntnis genommen und im Aufstellungsverfahren zum vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ beachtet wird.	H
23.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben , Schreiben vom 21.08.2012		
23.1	Es wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Modernisierung der Bundesverwaltung der Deutsche Bundestag am 29.10.2004 das Gesetz zur Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beschlossen hat. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat ab 01. Januar 2005 alle Aufgaben, die bisher von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommen wurden, übernommen.	Keine Abwägung erforderlich	K
23.2	Es wird mitgeteilt, dass der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree betroffen ist (Gemarkung Spechthausen, Flur. 2, Flurstück. 73/1 262 und 264). Die vorgesehene Nutzung "Wald" steht den Interessen des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree jedoch nicht entgegen. Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich	K
23.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens berührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
24.	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft , Schreiben vom 22.08.2012		
24.1	Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmende Belange werden berührt: Im Stadtgebiet gibt es Bahnanlagen verschiedener Anschlussbahnbetreiber, z. B. der ODEG, der Nordbahn und deren Nebenanschießer. Die Stellungnahme vom 22.10.2012 ist im	Keine Abwägung erforderlich	K

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	Wesentlichen berücksichtigt worden, die Bahnanlagen sind im Erläuterungsbericht unter Punkt 6.7.5 (Seite 90) erwähnt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.		
24.2	Nicht berücksichtigt ist jedoch der Anschluss der Firma Steil. Im entsprechenden Planteil ist die Fläche als Waldfläche ausgewiesen. Im Zuge der Herstellung der neuen B 167n sind auch Veränderungen bei der Anbindung der Anschlussbahn vorgesehen, diese sollten auch im Plan Berücksichtigung finden.	... dass dem Hinweis nicht gefolgt wird und das Anschlussgleis der Firma Steil in der Planzeichnung nicht aufgenommen wird. Um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung zu erhalten, wurden generell keine Abzweigungen von der Haupttrasse der Nordbahn in vorhandene Industriegebiete dargestellt. Veränderungen im Bestand sind durch gesonderte Planungen abzusichern. Im Kapitel 6.7.5 – Bahnverkehr (Begründung Teil A) wurde darauf bereits hingewiesen. Hier wird aber der Hinweis zu beabsichtigten Veränderungen, die im Zuge der Planung und Realisierung der B 167 OU erforderlich werden, ergänzt.	B
25.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR , Schreiben vom 22.08.2012		
25.1	Die Überarbeitung des seit 1998 gültigen Flächennutzungsplans wird begrüßt. Dieser Flächennutzungsplan war durch eine überdimensionierte Ausweisung insbes. von Wohnflächen gekennzeichnet. Die damalige Kritik von Naturschutzverbänden an der Bevölkerungsprognose hat sich als gerechtfertigt erwiesen. Insofern ist der Entwurf in vielen Punkten als realistischer zu betrachten als der derzeit gültige Plan.	Keine Abwägung erforderlich	K
25.2	Im Entwurf ist die Bebauung einiger Kleingartenflächen vorgesehen. Diese Inanspruchnahme von Grünflächen ist kritisch zu sehen, auch wenn das Interesse an Kleingartenparzellen rückläufig ist.	... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die im FNP dargestellte Nutzung von Teilflächen bestehender Dauerkleingartenanlagen als Wohnbauflächen entlang vorhandener Erschließungsstraßen beizubehalten ist. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es 59 Dauerkleingartenanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 174,7 ha, was deutlich über den städtebaulichen Orientierungswerten liegt (siehe Begründung Kap. 6.9.4). Ein zukünftiger Leerstand bei abnehmender Bevöl-	N

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		<p>kerung ist insofern kaum zu verhindern. Aus diesem Grund versuchen Stadt und Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e. V. gemeinsam, die Ausnutzung der verpachteten Gartenflächen zu optimieren und zu konzentrieren. Zur effizienten Ausnutzung vorhandener städtischer Erschließungsstraßen soll zukünftiger Leerstand in den Kleingartenanlagen in diesen Bereichen für den Bau von Einfamilienhäusern genutzt werden.</p>	
<p>25.3</p>	<p><u>Gewerbliche Bauflächen</u> Es erfolgt keine Reduktion sondern durch umfangreiche Neuausweisungen wird der Bestand erhöht. Die starke Zunahme bei den Gewerbegebieten und Mischgebieten wird daher kritisch gesehen. Zwar ist Eberswalde als Industriestandort nach wie vor von Bedeutung, doch dürfte durch die Abkehr vom Leitbild der dezentralen Konzentration die geplante Ausweitung der Gewerbenutzung nicht eintreten.</p> <p>Gegenüber der derzeitigen Nutzung weist der Entwurf zusätzliche Inanspruchnahmen von Freiräumen auf, die aber zu einem großen Teil bereits 1998 als Baugebiete dargestellt waren. Einige Industriebrachen sind als Bauflächen dargestellt, obwohl sie 1998 noch als SPE-Flächen oder als Wald dargestellt waren. Der Verzicht auf die Renaturierung bzw. Aufwaldung wird bedauert, aber nicht so kritisch gesehen wie die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.</p> <p>Es sollte eine Reduktion vor allem im Bereich der Brachen vorgenommen werden, diese sind zu renaturieren</p>	<p>...dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die dargestellten Umnutzungen von Brachen mit Gebäuderesten und ehemaliger gewerblich/militärischer Vornutzung weiterhin als Erweiterungsoptionen für die gewerbliche Entwicklung im Stadtgebiet in der Planzeichnung zu belassen sind.</p> <p>Gegenüber dem derzeitigen Bestand erhöht sich die dargestellte gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf um ca. 18.8 ha. Diese Flächenreserve wird als erforderlich betrachtet, um den Wirtschaftsstandort Eberswalde zu sichern. Die in Beikarte 5 dargestellten Umnutzungsflächen wurden geprüft und hinsichtlich ihrer Vornutzung als geeignet betrachtet, um hier Erweiterungsoptionen vorhandener Gewerbeflächen innerhalb des Gewerbebandes entlang des Oder-Havel-Kanals zu sichern, die in späteren verbindlichen Bauleitplanungen aktiviert werden können. Für die ehemals baulich genutzte Fläche im Kreuzungsbereich Specht-hausener Straße/Heegermühler Straße existiert ein BPL-Aufstellungsbeschluss für die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebiets. Im Bereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow wurde die Planungskonzeption des Betreibers übernommen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verkleinerung der Fläche des Verkehrslandeplatzes erarbeitet wurde. Ein späteres Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung dieser Flächenreserve ist erforderlich und wird sich dann mit den zu lösenden städtebaulichen Fragen auseinandersetzen.</p>	<p>N</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>25.4</p>	<p>Die westliche Erweiterung der Thimm-Verpackungsfabrik wird kritisiert. Eine Waldfläche wird in Anspruch genommen, eine Grünzäsur zerstört. Naturschutzverbände hatten die Ansiedlung an diesem Standort abgelehnt, die damals mit angeblich fehlenden Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten mit geklärten Eigentumsverhältnissen begründet wurde. Nun soll diese Fehlentwicklung fortgesetzt werden, da die Umsiedlung der Verpackungsfabrik in einen Gewerbepark vermieden werden soll.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die gewerbliche Baufläche westlich des gegenwärtig genutzten Betriebsstandortes der Firma THIMM-Verpackung weiterhin im FNP der Stadt Eberswalde dargestellt wird.</p> <p>In der Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf hat die Firma ausführlich dargelegt, dass infolge des Neubaus der B 167 OU eine südliche Erweiterung des Produktionsstandortes, wie ursprünglich angedacht, unmöglich geworden ist. Zur Stabilisierung des Produktionsstandortes werden in naher Zukunft aber weitere Flächen für die Werkslogistik benötigt. Zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit dieses Unternehmens soll dieser Forderung entsprochen werden, um den Wirtschaftsstandort Eberswalde zu stärken sowie die Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung mit dieser eingeräumten Erweiterungsoption zu unterstützen.</p> <p>Die Eingriffskompensation und Fragen der Waldinanspruchnahme sind nachfolgenden Planungen vorbehalten und können auf der Ebene des FNP nicht abschließend behandelt werden.</p>	<p>N</p>
<p>25.5</p>	<p><u>Wohnbauflächen</u></p> <p>Insgesamt wird die Wohnbaufläche gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1998 erhöht. Die Siedlungserweiterungen in den Randgebieten der Stadt stehen dem Ziel der Konzentration der Nutzungen im Zentrum entgegen, sie erhöhen den Flächenverbrauch, erzeugen zusätzlich Verkehr und erhöhen die Kosten für Infrastruktur.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Ausweitung von Wohnbauflächen zur Stabilisierung der Wohnfunktion in den vorhandenen Siedlungskernen und zur Schaffung attraktiver Wohnstandorte am Wasser (entlang der Finowkanals) weiterhin dargestellt wird.</p> <p>Die dargestellten Wohnbauflächen werden gegenüber dem FNP von 1998 um 71,9 ha reduziert. Damit wird der Forderung der Naturschutzverbände Rechnung getragen. Aus der Beikarte 3 wird deutlich, dass vorgenommene Erweiterungen der Wohnbauflächen gegenüber dem Bestand (12,8 ha) im Wesentlichen</p>	<p>N</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		<p>im Bereich vorhandener Siedlungskerne erfolgen, die abgerundet werden sollen. Besonderer Wert wurde dabei auf die Stabilisierung der Wohnfunktion in den beiden Ortszentren von Eberswalde und Finow gelegt. Des Weiteren wurden vorhandene Brachflächen in unmittelbarer Nähe zum Finowkanal hinsichtlich ihrer Eignung zur Entwicklung von attraktiven Wohnstandorten am Wasser geprüft und wenn vorhanden im FNP-Entwurf entsprechend dargestellt. Im Rahmen der Abwägung werden die Umnutzungsflächen im Ortsteil Tornow gegenüber den Darstellungen im FNP-Entwurf vom 12.04.2012 reduziert. Hier wird nur noch eine Schließung von Baulücken entlang vorhandener Erschließungsstraßen in der Planzeichnung dargestellt.</p>	
25.6	<p>Die Flächen des ehemaligen Casinos Südend haben eine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung und dürfen nicht bebaut werden. Waldstandorte am Stadtrand sollten erhalten werden. Hier ist eine Reduzierung der Wohnbaufläche des FNP von 1998 vorzunehmen.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Wohnbaufläche auf dem Gelände des ehemaligen Casino Südend im FNP weiterhin dargestellt wird.</p> <p>In Rahmen der Abwägung zum FNP-Vorentwurf wurde diese Fläche hinsichtlich ihrer Eignung als Wohnstandort unter dem Gesichtspunkt der Zentrumsnähe nochmals eingehend untersucht und geprüft. Es wird weiterhin das Entwicklungspotential dieser Fläche gesehen, um den Wohnstandort Eberswalde zu stabilisieren. Durch die Lage der Fläche und die Qualität des angrenzenden Landschaftsraumes besteht hier ein besonderes Potential für die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes. Durch die ehemalige bauliche Nutzung der Fläche werden die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter als kompensierbar eingeschätzt.</p>	N
25.7	<p>Die beiden Neudarstellungen von Wohnbauflächen an der Sommerfelder Siedlung und am Dannenberger Weg in Tornow werden von uns kritisch betrachtet. Auch wenn es sich um Abrundungen bestehender Bebauungen handelt, werden Grünflächen, Ruderalfluren, Frischwiesen und Hausgärten beeinträchtigt.</p>	<p>... dass dem Einwand teilweise stattgegeben wird und die Darstellung der zusätzlichen Wohnbaufläche im Ortsteil Sommerfelde weiterhin im FNP verbleibt und im Ortsteil Tornow eine Reduktion von neu dargestellten Wohnbauflächen erfolgt.</p> <p>Im Ortsteil Sommerfelde werden gegenüber dem vorhandenen Bestand zusätzlich 0,6 ha entlang einer vorhandenen Erschließungsstraße als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Erweiterung</p>	P, B, U, X

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		<p>rungsoption ist für dieses städtische Siedlungsgebiet angemessen und soll weiterhin als Entwicklungsoption für diesen Ortsteil in der Planzeichnung verbleiben.</p> <p>Dagegen wurden die Entwicklungsoptionen im Ortsteil Tornow nochmals kritisch überprüft. Die in der Beikarte 3 enthaltenen drei Zuwachsflächen in Ortsteil Tornow werden dahingehend verkleinert, dass nur noch eine Lückenschließung im Bereich Dannenberger Weg und im Bereich Schlehenweg nur noch eine straßenbegleitende Bebauung in der Planzeichnung dargestellt werden. Die vorgesehene Nachnutzung des Areals um den ehemaligen Feuerlöschteich verbleibt.</p>	
25.8	<p><u>Sonderbauflächen</u></p> <p>Auch wenn die Ausweisung von Flächen für Solaranlagen mit Konflikten zum Biotopschutz verbunden ist, werden diese Darstellungen mit einer Ausnahme befürwortet. Die Inanspruchnahme von Trockenrasenflächen auf dem Flugplatz Finow halten wir für ausgleichbar. Ihr kann zugestimmt werden, da die Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung den Zielen des Umweltschutzes dient.</p>	<p>... dass die Befürwortung der dargestellten Sonderbauflächen Erneuerbare Energien zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Im Bereich des Verkehrslandeplatzes wurde keine Sonderbaufläche dargestellt, sondern eine gewerbliche Baufläche (ca. 14 ha) entsprechend des Rahmenplanes zum Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow vom Mai 2011. Mit dieser Darstellung ist auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen.</p>	K
25.9	<p>Bei den Sonderbauflächen erneuerbare Energien wie dem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz, der ehemaligen chemischen Fabrik Finow und der Coppistraße Ost ist die naturschutzfachliche Ausstattung der Flächen zu prüfen und zu beachten. Teilweise handelt es sich hier um ökologisch hochwertige Flächen auf denen seltene, bedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten leben.</p>	<p>... dass die Hinweise zum Biotop- und Artenschutz auf diesem Flächen zur Kenntnis genommen werden und bei zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu beachten sind.</p> <p>Die Entwicklung dieser Flächen kann nur über eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden dann in Abstimmung mit dem Maß der vorgesehenen Bebauung die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Es wird aber eingeschätzt, dass die Nutzung dieser Flächen für freistehende Photovoltaikanlagen mit den Zielen des Artenschutzes bei Durchführung entsprechenden Kompensationsmaßnahmen vereinbar ist.</p>	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>25.10</p>	<p>Abgelehnt wird lediglich die Darstellung der Fläche im Südosten des TGE als Fläche für Erneuerbare Energien. Die Inanspruchnahme von Wald halten wir für wesentlich ungünstiger als die Inanspruchnahme von Ackerflächen. Gerade am Rand des TGE hat die Waldfläche eine wichtige landeskulturelle Funktion. Da auch hier Wohnbebauung in der Nähe vorhanden ist, lehnen wir ebenso die dort geplante Windkraftnutzung ab. Die Verbände stehen der Windkraftnutzung positiv gegenüber, eine Akzeptanz kann aber nur erreicht werden, wenn geeignete Standorte dafür ausgewählt werden.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Darstellung des SO EE im Südosten des TGE Eberswalde entsprechend des Beschlusses der Stvv (29/303/11) beizubehalten ist.</p> <p>Für diese Fläche gibt es einen Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (Mai 2011) zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“). Die Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Beteiligung nach BauGB erfolgt gegenwärtig. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens ist über die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Die Übernahme dieser Fläche in den FNP ist gemäß § 8 (3) BauGB Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen (gemäß raumordnerische Anfrage beim MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 07.12.2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens BPL Nr. 405). Entsprechend der Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist diese Sonderbaufläche östlich des TGE, in dem ein Energiepark entstehen soll, nicht Bestandteil des Regionalplans aus dem Jahr 2004, da sich das Gewerbe- und Industriegebiet nicht im planerischen Außenbereich befindet.</p>	<p>N</p>
<p>25.11</p>	<p>Die Verbände begrüßen, dass die Hochspannungsleitung Bertikow - Neuenhagen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht dargestellt werden soll.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>K</p>
<p>25.12</p>	<p>Die dargestellten SPA-Flächen bieten genügend Potenzial für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>K</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

26.	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost , Schreiben vom 22.08.2012		
26.1	Mit Schreiben vom 17.12.2010 habe ich zum Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurden im vorliegenden Plan nur teilweise beachtet. Zum vorliegenden Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich, da Sachverhaltsdarstellung	K
26.2	Für die Bezeichnung der Ortsumgehung B 167 ist die Abkürzung B 167 OU zu verwenden.	... dass dem Vorschlag gefolgt wird und für die Bezeichnung der Ortsumgehung B 167 die Abkürzung B 167 OU zu verwenden und den Text dahingehend zu korrigieren ist.	B
26.3	<p><u>S. 88 Trassenführungen</u> Zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen zur B 167 OU wird für die ersten 3 Abschnitte nachfolgender Text empfohlen: <u>Überschrift: Bundesstraße B 167 Ortsumgehungen (Nordtangente, Osttangente)</u> Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes plant den Bau der B 167 als OU von Finowfurt über Eberswalde bis Bad Freienwalde. Die B 167 OU soll als Kraftfahrstraße betrieben werden. Es ist ein zweistreifiger Regelquerschnitt vorgesehen. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h. Zielstellungen sind die Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt sowie die Verbesserung der Bedingungen für den regionalen und für den überregionalen Verkehr. Die Maßnahme ist in folgende Planungsabschnitte (PA) eingeteilt: <u>1. PA:</u> B 167 OU Finowfurt / Eberswalde (L 220 - L 200), sogenannte Nordtangente und <u>2. PA:</u> B 167 OU von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der B 167 und B 158, die so genannte Osttangente. Im 1. PA wurden zur Verbesserung der Verkehrsqualität und zur Gewährleistung eines behinderungsfreien Verkehrsflusses abschnittsweise Überholfahrstreifen geplant. Die Verknüpfung der B 167 OU mit dem vorhandenen Straßennetz erfolgt planfrei und teilplanfrei. Für den 1. PA wurde mit dem Planfeststellungsverfahren 2012</p>		B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>begonnen. Die Trassenführung wurde nachrichtlich in den FNP übernommen. Für den 2. PA wurde das Raumordnungsverfahren im Oktober 2009 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das BMVBS hat die Linienführung für die B 167 OU am 18.03.2011 bestimmt. Die bestimmte Linienführung, Variante C, wurde nachrichtlich in den FNP übernommen. Der Bau der B 167 OU Finowfurt / Eberswalde (L 220 - L 200) wird eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt bis zur Breiten Straße zur Folge haben.</p>		
26.4	<p><u>S. 89, Gesamtstädtische Straßennetzentwicklung</u> Bezeichnung ändern in: - Szenario 1 - Verkehrsentwicklung auf der Grundlage der B 167 OU - Szenario 2— Verkehrsentwicklung ohne B 167 OU</p>	<p>...dass dem Hinweis gefolgt wird und die Begründung Teil A (Kap. 6.7.2) entsprechend zu ändern ist.</p>	B
26.5	<p>In den Beikarten 5 und 13 ist nordwestlich der Angermünder Straße die Fläche der Baustoff Recycling OHG, Fa. Wrensch, als bebaute Fläche im Bestand ausgewiesen. In der Beikarte 11 ist sie als Fläche für Wald und im FNP als Aufforstungsfläche ausgewiesen. Im Zuge des Baus der B 167 OU ist eine Teilbetriebsverlagerung der Fa. Wrensch erforderlich. Hierfür sind Teile des als Aufforstungsfläche ausgewiesenen Gebietes erforderlich. Der Änderung der Nutzungsart kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Bezüglich der Lage und der Größe der Fläche ist eine Detailabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost erforderlich.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und der vorhandene Betriebsstandort der Baustoff Recycling OHG, Fa. Wrensch weiterhin als Waldfläche im FNP dargestellt wird.</p> <p>Entsprechend des landschaftsplanerischen Leitbildes, welches bei der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt wurde, ist eine Gliederung der Stadt und Verbindung der Landschaftsräume durch grüne Vernetzungselemente in Nord-Süd-Richtung (grüne Zäsuren) ein wichtiger Leitsatz. Eine dieser Grünzäsuren befindet sich in dem angegebenen Bereich. Aus diesem Grund wurde das Gewerbegrundstück bereits im FNP 1998 als auch in der Neuaufstellung als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Langjährig wird dieses Grundstück jedoch gewerblich genutzt, zuletzt durch die Baustoff Recycling OHG, Fa. Wrensch. Insofern besteht unabhängig von der Darstellung im FNP ein Bestandschutz für die jetzige Nutzung.</p> <p>Im Zuge der Errichtung der B 167 OU ist eine Verlagerung des Betriebsstandortes, möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe unumgänglich. Diesbezüglich wurde nochmals im Oktober 2012 zwischen der Stadt Eberswalde (Stadtentwicklungsamt) und</p>	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		dem Landesbetrieb Straßenwesen abgestimmt, dass eine entsprechende gewerbliche Baufläche westlich an den BPL 623 angrenzend im FNP dargestellt wird, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsverlegung zu schaffen. Diese Fläche war bereits im FNP-Entwurf enthalten, woraus sich kein neuer Handlungsbedarf ergibt.	
26.6	Westlich der Ortslage Spechthausen, beidseitig der Landesstraße 200 ist ein Wochenendhausgebiet (SO - WO) ausgewiesen. Das Gebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, an freier Strecke der L 200. Bezüglich des Anbauverbots ist das Brandenburgische Straßengesetz § 24 Abs. 1 und 2 zu beachten. Die Grenze des SO - WO ist um 20 m von der Fahrbahn der L 200 zurückzusetzen.	... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Darstellung der SO Wochenendhäuser im Plan unverändert zu belassen ist. Es sind innerhalb der geplanten Sonderbaufläche keine Erweiterungen geplant, sondern es wurde der vorhandene Bestand übernommen. Die Darstellung eines 20 m Streifens zur L 200 ist in der Maßstäblichkeit des FNP nicht darstellbar.	H
27.	Dt. Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.08.2012		
	Es wurde bereits mit Datum vom 18.01.2011 zum FNP Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgenden Änderungen weiter: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Es wird darum gebeten, den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Keine Abwägung erforderlich, da bereits in der Begründung zum FNP-Entwurf berücksichtigt. Im Erläuterungsbericht zum FNP-Entwurf wurde entsprechend den Hinweisen des TÖB im Rahmen der Beteiligung zum FNP-Vorentwurf ein neuer Gliederungspunkt (Kapitel 6.8.5. Telekommunikation) mit den Hinweisen des TÖB eingefügt. Da sich die Leitungen vor allem im öffentlichen Straßenraum befinden ist eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsnetzes nicht erforderlich.	V

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

28.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 23.08.2012		
28.1	<u>Immissionsschutz</u> Immissionsschutzrechtlichen Belange können bei dieser Beteiligung zurzeit nicht geprüft werden.	Keine Abwägung erforderlich	K
28.2	<u>Wasserwirtschaft Referat RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie</u> Im Geltungsbereich des FNP gilt es 66 Grundwassermessstellen des LUGV zu berücksichtigen. Die konkrete Lage dieser Messstellen wird im Rahmen der Beteiligung mitgeteilt. Weiterhin befinden sich 3 Messstellenstandorte des hydrologischen Landesmessnetzes im Plangebiet, die zu berücksichtigen sind. Die konkrete Lage dieser Messstellen wird im Rahmen der Beteiligung ebenfalls mitgeteilt. Es wird mitgeteilt, dass die Messstellen zu erhalten und zu schützen sind und der ungehinderte Zugang, der vom LUGV eingesetzten Pegelbeobachter und Techniker zu den Messstellen, zu gewährleisten ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber möglich und zu beachten sind. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass die Stadt Eberswalde ein separates Grundwasserstandsmessnetz betreibt. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.	... dass der Hinweis zu den mitgeteilten Messstellen zur Kenntnis zu nehmen ist und die Messstellen bei Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen sind. In der Begründung Teil A (Kap. 6.10.2) wird der Hinweis zum Erhalt dieser Messstellen ergänzt und in der Beikarte 19 die mitgeteilten Messstellen aufgenommen.	H, B, X

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stv am 13.12.2012

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

28.3	<u>Referat RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz</u> Zum FNP- Entwurf bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	K
28.4	<u>Referat RO 7 – Naturschutz</u> Das Fachreferat wurde beteiligt. Es erfolgte keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich	K
29.	IHK Ostbrandenburg , Schreiben vom 24.08.2012		
	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	K
30.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz , Schreiben vom 28.08.2012		
30.1	Es gibt nach Mitteilung des TÖB keinen Anlass, aus der Verantwortung zur Wahrung kirchlicher Interessen im Rahmen der Trägerschaft öffentlicher Belange, gegen den derzeitigen Planungsstand Einsprüche geltend zu machen.	Keine Abwägung erforderlich	K
30.2	Dem Kirchlichen Verwaltungsamt Eberswalde ist aufgefallen, dass die Kirche in Tornow in den Unterlagen nicht erscheint und die Kirchen in Tornow und Sommerfelde in der Begründung bei Punkt 6.6.9. "Kirchen und kirchliche Gemeindezentren" fehlen.	... dass die Hinweise berücksichtigt werden und die Ausführungen zu den Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Sommerfelde und Tornow in der Begründung Teil A (Kap. 6.6.9.) und der Beikarte 10 zu ergänzen sind. Die Kirche in Tornow ist als Planzeichen in der Planzeichnung bereits enthalten. In der Beikarte 10 und in der Tabelle 27 (Kap. 6.6.9.) ist der Standort nachzutragen. In Sommerfelde existiert nur ein Gemeindezentrum im Bereich des Friedhofes, welches in Tabelle 27 aufgenommen wird.	B, X
30.3	Ebenfalls nicht genannt sind die Friedhöfe in Tornow und Sommerfelde.	... dass der Hinweis berücksichtigt wird und das Planzeichen für den Friedhof Tornow zu ergänzen ist. In der Begründung (Tab. 33, Kap. 6.9.6) sind die beiden Friedhöfe bereits enthalten.	P

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

31.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum , Schreiben vom 04.09.2012		
	Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind in Plan und Begründung korrekt übernommen worden. Aus der Sicht des Bodendenkmalschutzes ist der Flächennutzungsplan zustimmungsfähig.	Keine Abwägung erforderlich	K
32.	Landkreis Barnim , Schreiben vom 06.09.2012		
32.1	Es gab keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	Keine Abwägung erforderlich	K
32.2	<u>Strukturentwicklungsamt, Bereich Bauleitplanung</u> Die Rücknahme der dargestellten Wohnbaufläche östlich der L 200 und südlich der Schiene (Kleingartenanlage) sollte nochmals geprüft werden, zumal die Fläche relativ gut verkehrsmäßig erschlossen ist. Es handelt sich hierbei um eine innerörtlich relativ zentral gelegene Fläche, die prädestiniert für eine Wohnnutzung wäre. Außerdem würde durch die dargestellte Rücknahme eine völlige städtebauliche Fehlplanung bezüglich der noch verbleibenden Wohnbaufläche (Geltungsbereich der Innenbereichsatzung) entstehen. Jedoch wird generell die Rücknahme von ca. 12 ha Wohnbaufläche gegenüber dem rechtskräftigen FNP aufgrund der demografischen Entwicklung aus unserer Sicht positiv bewertet.	... dass der Empfehlung nicht stattgegeben wird und die vorhandenen Kleingartenanlagen östlich der Breiten Straße entsprechend des gegenwärtigen Bestandes in der Planzeichnung dargestellt werden. Im Zuge der Überprüfung der Erweiterungsflächen für neue Wohnbauflächen, die im FNP von 1998 dargestellt waren, hat sich ergeben, dass die vorhandenen Kleingartenanlagen östlich der Breiten Straße in ihrem Bestand gesichert werden sollen und hier zukünftig kein Wohngebiet entstehen soll.	N
32.3	Die Darstellung der „Casino Fläche“ sollte hingegen bis auf den vorhandenen Bestand zurück genommen werden, da es sich hierbei um eine relativ zentrumsferne Fläche handelt.	... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Wohnbaufläche auf dem Gelände des ehemaligen Casino Südend im FNP weiterhin dargestellt wird. In Rahmen der Abwägung zum FNP-Vorentwurf wurde diese Fläche hinsichtlich ihrer Eignung als Wohnstandort unter den Gesichtspunkt der Zentrumsnähe nochmals eingehend untersucht und geprüft. Es wird weiterhin das Entwicklungspotential dieser Fläche gesehen und diese als ausreichend zentrumsnah eingeschätzt. Haltestellen des O-Busses sind in etwa 500 m erreichbar, der Marktplatz liegt etwa 1 km entfernt. Durch die Lage	N

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		der Fläche und die Qualität des angrenzenden Landschaftsraumes besteht hier ein Potential für die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes, was die anderen Erweiterungsflächen, dargestellt im FNP-Entwurf, in dieser Ausprägung nicht haben.	
32.4	Ebenso sollte die dargestellte Wohnbaufläche „Garagenstandort westlich des Leibnizviertels“ nicht als solche dargestellt werden. Die vorhandene Straße sollte hier als Trennung zur vorhandenen Kleingartensiedlung bestehen bleiben, und statt Garagen sollte die Fläche eventuell mit Großgrün als Abgrenzung zwischen Wohnen und Kleingarten aufgewertet werden.	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Wohnbaufläche „Garagenstandort westlich des Leibnizviertels“ im FNP weiterhin dargestellt wird.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Leibnizviertel, die Zentrumsnähe des Standortes und der Lage an einer städtischen Straße ist dieser Standort gut in das Siedlungsgefüge integriert. Bei Aufgabe des Garagenstandortes und der Nachnutzung dieser Fläche (straßenbegleitend als Wohnstandort) ist keine zusätzlich Erschließung notwendig und die vorhandene Infrastruktur wird ausgenutzt.</p>	N
32.5	In Tornow, auf der Beikarte 3 „Wohnbauflächen“, sind eine Fläche als „Neuausweisung“ und zwei Flächen zur „Umnutzung“ dargestellt. Die Fläche „Neuausweisung“ sowie die „Umnutzungsflächen“ sind nicht als „Bestand bebaute Flächen“ dargestellt. Warum eine unterschiedliche Flächendarstellung vorgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Auch aus den Bewertungsblättern Nr. 2 und 37 „Umweltbericht“ ist dies nicht nachvollziehbar.	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und im Ortsteil Tornow eine Reduktion von neu dargestellten Wohnbauflächen erfolgt und die Zuordnung der Flächen geändert wird.</p> <p>Die Entwicklungsoptionen im Ortsteil Tornow wurden nochmals kritisch überprüft. Die in der Beikarte 3 enthaltenen drei Zuwachsflächen in Ortsteil Tornow werden dahingehend verkleinert, dass nur noch eine Lückenschließung im Bereich Dannenberger Weg und im Bereich Schlehenweg nur noch eine straßenbegleitende Bebauung in der Planzeichnung dargestellt werden. Die vorgesehene Nachnutzung des Areals um den ehemaligen Feuerlöschteich verbleibt. Die beiden Flächen (Schlehenweg, Dannenberger Weg) werden in der Beikarte 3 als Neuausweisung aufgenommen und das Areal um den Feuerlöschteich weiterhin als Umnutzung dargestellt. Die Bewertungsblätter Fläche 2 und Fläche 37 sind diesbezüglich zu ändern.</p>	P, B, U, X

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

32.6	In der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde festgelegt, dass eine Nummerierung der Flächen in den Beikarten erfolgt, was jedoch ausblieb.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Erweiterungsflächen in den Beikarten 3-6 entsprechend der Abb. 1 und Tab. 3 der Begründung Teil B zur besseren Orientierung und Nachvollziehbarkeit der Darstellung zu nummerieren sind.	X
32.7	In den Beikarten 1-3 und 5-6 ist die Fläche östlich der Ostender Höhen und nördlich der B 167 als „Bestand bebaute Fläche“ dargestellt, was nicht der aktuellen Situation „Parkfläche“ entspricht. Aus unserer Sicht sollte (da kein baulicher Bestand vorhanden ist) dies als „Neuausweisung“ dargestellt werden.	... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die vorhandene Parkplatzfläche östlich der Straße „Ostender Höhen“ weiterhin als „Bestand bebaute Fläche“ dargestellt wird. Im Zuge der Neuauflistung des FNP wurde im Jahr 2008 eine Bestandserfassung durchgeführt. Dabei wurden auch vorhandene Parkplätze und Stellplatzanlagen in einer Kategorie erfasst. Da diese Flächen infolge ihrer Nutzung versiegelt, teilversiegelt bzw. stark verdichtet sind und in der Regel der natürlichen Bodenaufbau stark verändert wurde, wurde diese Flächenkategorie auch als „Bestand bebaute Fläche“ in allen Beikarten übernommen, obwohl hier in der Regel keine Hochbauten vorhanden sind.	N
32.8	In der Beikarte 2 fehlt die Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Alter Mühlenteich“. Ein geringer Teil der B-Planfläche wurde als „Plangebiet“ und der restliche Teil mittelbraun dargestellt. Diese Farbgebung ist jedoch in der Legende nicht erklärt.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Darstellung bei Überlagerung von Flächen in der Beikarte 2 überarbeitet wird. Durch die Flächenüberlagerung des Sanierungsgebietes über Teilflächen der BPL 107 und 110/1 kam es dazu, dass bei der Darstellung eine neue Farbe entstanden ist. Dies ist bei der Überarbeitung der Beikarte 2 abzustellen. Das Plangebiet wurde korrekt dargestellt und es handelt sich hier nur um ein grafisches Darstellungsproblem beim Ausdruck.	X
32.9	In der Tabelle 3 „Übersicht über die geplanten Nutzungsarten“ im Umweltbericht fehlt die Bestandsbaufläche in der nördlichsten Spitze in Richtung Sandkrug.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die ehemals genutzte Fläche an der Ragöser Mühle, auf denen noch leer stehende Gebäude und Gebäudereste vorhanden sind in der Tab. 2 der Begründung Teil B (Umweltbericht) aufzunehmen ist.	U

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

		Die vorhandene, ehemals genutzten Gebäude (überwiegend Stallanlagen) im Bereich der Ragöser Mühle sollen aufgrund ihrer Lage in der Schutzzone III des Biosphärenreservates sowie der unzureichenden Erschließung und des nicht integrierten Standortes langfristig zurückgebaut werden. Eine Entwicklung einer Baufläche ist nicht vorgesehen, weshalb diese Fläche nicht in der Tab. 3 (Umweltbericht) aufgeführt wird.	
32.10	Auf der Beikarte 11 sind weiße Flächen dargestellt, die in der Legende nicht erklärt werden.	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und in der Legende keine Erklärung der weißen Flächen in der Beikarte 11 aufgenommen wird.</p> <p>Bei der Beikarte 11 handelt es sich wie in den anderen Beikarten um thematische Darstellungen, die nicht flächendeckend sind. In der Legende sind die dargestellten Themenfelder jeweils benannt.</p> <p>Die verbleibenden weißen Flächen gehören nicht zu den dargestellten Themenfeldern und sind aus diesem Grund nicht farblich dargestellt. Somit können diese in einer Legende auch nicht benannt werden.</p>	S
32.11	Auf den dargestellten Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien“ könnten Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen sowie Windräder errichtet werden. Dazu sollten deshalb zusätzliche Aussagen getroffen werden, die erkennen lassen, ob eine Differenzierung dieser Nutzungsfestlegung gewünscht wird.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und unter Kap. 6.4.4. der Begründung Teil A Ergänzungen zur beabsichtigten Nutzung in den dargestellten Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien“ erfolgen.	B
32.12	Auf der Seite 13 der Begründung zum FNP wurden im Punkt 1.3.2 Aussagen zu Grenzkorrekturen sowie Gebietsaustauschen vorgenommen, die aber nicht ausreichend bzw. vollständig sind. Gegenüber dem rechtskräftigen FNP sind nahe Lichterfelde, Sandkrug, Niederfinow, Tornow und Sommerfelde Änderungen des Geltungsbereiches vorgenommen worden, zu denen nachvollziehbare Aussagen fehlen. Diese sollten daher ergänzt bzw. aufgenommen werden.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und unter Kap.1.3.2 der Begründung Teil A die vorhandenen Ausführungen zur Veränderung des Gemeindegebietes seit dem FNP 1998 ergänzt werden.	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>32.13</p>	<p>Die Aussage auf Seite 89 der Begründung zum FNP, dass die „Hausbergtrasse“ umgesetzt werden soll, rechtfertigt aus unserer Sicht nicht die Darstellung als Bestandsstraße. Diese ist ebenso als „Freihaltetrasse“ zu kennzeichnen.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die „Hausbergtrasse“ als geplanter Bestandteil des städtischen Hauptverkehrsnetzes im FNP mit einem neuen Planzeichen (gestrichelte Linie in der Farbe der Straßenverkehrsfläche) in der Planzeichnung dargestellt wird.</p> <p>Die Entlastung des Stadtzentrums vom Durchgangsverkehr ist ein wichtiges Ziel zur Innenstadtentwicklung und ein wichtiges Sanierungsziel im städtebaulichen Rahmenplan für das Sanierungsgebiet.</p> <p>Weiterhin ist es entsprechend des Luftreinhalteplanes zur Reduzierung der PM10- und NO₂-Schadstoffkonzentrationen insbesondere im Bereich Breite Straße erforderlich, mittelfristig eine wirksame Entlastungsrouten für den Durchgangsverkehr einzurichten, um die seitens der EU geforderten Grenzwerte einhalten zu können.</p> <p>In Abhängigkeit von den Entscheidungen zum Bau der B 167 OU (insbesondere 2. PA) kann diese mögliche Entlastungsrouten im Bereich des Stadtzentrums dazu beitragen, die Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele umzusetzen und die Einhaltung der Grenzwerte (PM10 und NO₂) entsprechend der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. Bundes-Immissionsschutzverordnung) langfristig zu sichern.</p> <p>Eine östliche Altstadtumfahrung ist alternativlos zur Entlastung der Innenstadt und zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung. Bei fehlender oder nur teilweiser Realisierung der B 167 OU (L 220 – L 200) ist die „Hausbergtrasse“ aus Sicht der Stadt besonders gut geeignet und es wird daher die Umsetzung dieser Straßenplanung mit einer anderen Priorität verfolgt. Zur Verdeutlichung dieser planerischen Zielstellung der Stadt wird ein anderes Planzeichen für diese Freihaltetrasse gewählt.</p>	<p>P, B</p>
---------------------	---	---	--------------------

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

32.14	Als redaktioneller Hinweis wird darauf hingewiesen, dass bei den textlichen und symbolischen Darstellungen unter „Kirchen“ die Bethel-Kapelle in der Goethestraße ebenfalls aufzuführen ist. Als Gemeindezentrum ist sie im Text aufgeführt. Sie ist aber ebenso einer der „klassischen“ Kirchenstandorte in Eberswalde.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Bethelkapelle unter Kirchen in der Begründung Teil A (Tab. 27, Kap. 6.6.9) und der Standort als Planzeichen in der Planzeichnung und in der Beikarte 10 ergänzt wird.	B ,P ,X
32.15	Außerdem sollte auf der Seite 27 der Begründung zum FNP die Richtigstellung bezüglich des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilplans "Windnutzung Rohstoffsicherung und -gewinnung" vorgenommen werden, da das Verfahren zum v. g. Teilplan noch nicht abgeschlossen ist; zudem ist die Darstellung des "Eignungsgebiet Windenergieanlagen" als geplant vorzusehen.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und der Planungsstand zur Fortschreibung des Teilplans "Windnutzung Rohstoffsicherung und -gewinnung" im Kap. 3.2. (Begründung Teil A) aktualisiert wird und die Aussagen zur nachrichtlichen Übernahme des "Eignungsgebiet Windenergieanlagen" im Norden des Stadtgebietes dementsprechend angepasst werden.	B
32.16	<p><u>Bereich ÖPNV, Radwege</u></p> <p>Prinzipiell sind die Inhalte des Flächennutzungsplans Eberswalde in Bezug auf das Radwegenetz (Verbesserung der Qualität vorhandener Radverkehrsanlagen, Ausbau neuer Radwegeverbindungen sowie Netzlückenschlüsse bestehender Radwegeverbindungen und die Schaffung eines zusammenhängenden und klassifizierten Radwegenetzes mit Haupt- und Nebenrouten sowie Alltags- und Freizeitrou-ten) sehr zu unterstützen.</p> <p>Allerdings ist anhand der Beikarte 13 nicht zu erkennen, welche Routen des Hauptnetzes Radwege den Ist-Zustand widerspiegeln und welche geplant sind. Somit ist eine qualifizierte Stellungnahme leider nur sehr grob möglich. Es wäre wünschenswert, wenn die Beikarte 13 dementsprechend ergänzt bzw. eine entsprechende Karte zusätzlich beigefügt werden würde.</p>	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Beikarte 13 dahingehend überarbeitet wird, dass vorhandene und geplante Radwege unterschiedlich dargestellt werden.	X
32.17	Das Hauptnetz Radwege Eberswalde wird im FNP begrenzt auf die Ost-West-Tangente von Finow über Westend nach Süd- bzw. Nordend. Der nördliche Teil des Stadtgebietes –ausgenommen Nordend– ist überhaupt nicht durch das Hauptnetz erschlossen. Um aber, wie in Kapitel 6.7.4 der Begründung zum FNP Eberswalde geschrieben, das Zu-Fuß-Gehen und das Radfahren zur stadtverträglichsten und immis-	... dass dem Einwand dahingehend stattgegeben wird, dass im Kap. 6.7.4. der Begründung Teil A das Maßnahmekonzept Radverkehr aus dem Verkehrsentwicklungsplan als Abbildung und darüber hinaus Ergänzungen zum Stand der vertiefenden Radwegeplanung in der Stadt aufgenommen werden. Eine Übernahme der Nebenrouten des Radverkehrs aus dem	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>sionslosen Form der Fortbewegung zu machen, sollte diesen Verkehrsteilnehmern auch in zentrumsferneren Räumen entsprechend Platz im Hauptnetz eingeräumt werden. Das Radwegenetz sollte sich auch nicht nur an Hauptverkehrsstraßen orientieren, sondern insbesondere die Zwischenverbindungen abbilden, die bereits heute von den Radfahrern genutzt werden.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept Radverkehr aus dem Verkehrsentwicklungsplan 2007 der Stadt Eberswalde spiegelt diese Einwände überwiegend wider. Darin sind Bestand und Planung der Haupt- und Nebenrouten für den Alltags- und Freizeitradverkehr enthalten, die das gesamte Stadtgebiet bis auf Tornow abdecken. Dieses Maßnahmenkonzept Radverkehr sollte unbedingt (und aktualisiert) in den Flächennutzungsplan Eberswalde aufgenommen werden, um vor allem die Trassenfreihaltung langfristig gewährleisten zu können.</p>	FNP mit unterschiedlicher Darstellung von Bestand und Planung beeinträchtigt die Übersichtlichkeit der Darstellungen in der Beikarte 13 und wurde deshalb verworfen.	
32.18	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) , Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Es sind alle Bodendenkmale der Gemarkungen Eberswalde, Finow, Sommerfelde, Tornow und Spechthausen eingetragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
32.19	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) , Baudenkmalschutz</u></p> <p>Unter Punkt 3.2.4 des Umweltberichtes (keine bis geringe negative Auswirkungen) ist bei der ehemaligen chemischen Fabrik zu beachten, dass auch die baulichen Anlagen der ehemaligen chemischen Fabrik als Einzeldenkmal in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet sind. Die geplante Nutzung müsste daher denkmalrechtlich geprüft werden. Gegebenenfalls stehen dem Vorhaben denkmalrechtliche Belange entgegen.</p>	... dass dem Einwand stattgegeben wird und der Bewertungsbogen 13 unter Kap. 3.2.3 in der Begründung Teil B entsprechend ergänzt wird.	U
32.20	<p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u></p> <p>Es wird generell darauf hingewiesen, dass hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange jederzeit Änderungen gegenüber dem aufgeführten Zustand eintreten können. Im Verlauf der weiterführenden Planun-</p>	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben zu beachten sind.	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	gen sind diese Belange konkretisierend und aktualisierend entsprechend den dann gültigen gesetzlichen Regelungen zu untersuchen. Die jeweils aktuellen Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (LUGV bzw. UNB) sind zu beachten. Eine frühzeitige Beteiligung ist anzuraten.		
32.21	S. 156 + Pkt. 10.3 im Anhang: Es sind auch 2 Findlinge und ein Geotop als Naturdenkmal durch den Landkreis geschützt (gleiche VO wie für die Bäume); ein Findling auf dem Gelände der HNEE an der Möllerstraße (vor ehem. „Laborgebäude“) und ein Findling auf dem Hof des Pflegeheimes „Auf dem Drachenkopf“, ein Geotop „ehemalige Tongrube Macherslust“.	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die drei Naturdenkmale im Anhang der Begründung Teil B (Kap. 10.3) ergänzt werden.	U
32.22	S. 184 – Fläche 5 (Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow): Im Zuge der Realisierung der Photovoltaikanlagen auf Finowfurter Gemarkung sind hier Ausgleichsflächen zur Entwicklung von Trockenrasen festgelegt worden (Eigentum zum Flugplatz/WVZ gehörend). Diese sind von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Die dazu notwendigen Unterlagen wurden dem Stadtentwicklungsamt bereits übergeben	... dass dem Einwand stattgegeben wird und die festgesetzten Kompensationsflächen für die Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schorfheide, die sich innerhalb des Stadtgebietes von Eberswalde befinden, übernommen und als SPE-Flächen in der Planzeichnung dargestellt werden. Die im Zuge der Realisierung der Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schorfheide festgelegten Ausgleichsflächen zur Entwicklung von Trockenrasen in der Gemarkung Finow wurden bis zum Redaktionsschluss (12.04.2012) bereits im FNP-Entwurf berücksichtigt und sind in der Planzeichnung als sonstige SPE-Flächen dargestellt worden. Die Zweckbestimmung „T“ (Trocken-/Magerrasen) wird in der Planzeichnung noch ergänzt. Da nach Mitteilung der UNB eine weitere Kompensationsfläche (Stand 10/2012) im Plangebiet hinzukommt, wird diese auch übernommen und die bisher dargestellte gewerbliche Baufläche entsprechend verkleinert.	P, B
32.23	Ergänzung Artenschutz: Seit 2011 sind wieder Turmfalken im Turm der Maria-Magdalenen-Kirche (Nisthilfe, 2011 und 2012 erfolgreiche Bruten), ebenso sind Turmfalken im Wasserturm Finow: Nisthilfe bei Sanierung installiert, sofort angenommen, Falkenaufkommen 2012 unklar.	... dass die Hinweise zum Artenschutz im Anhang der Begründung Teil B (Kap. 10.4) ergänzt werden.	U

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>32.24</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u></p> <p>Im Umweltbericht auf Seite 139 in der Tab. 4 wird auf § 1 Brandenburgisches Wassergesetz (Grundsätze) verwiesen. In der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) ist im § 1 der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt. Entsprechende Grundsätze ergeben sich nunmehr aus den §§ 1, 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p>	<p>... dass dem Hinweis gefolgt wird und die gesetzliche Grundlage in der Tab. 4 (Begründung Teil B Kap. 2.1) entsprechend korrigiert wird.</p>	<p>U</p>
<p>32.25</p>	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)</u></p> <p>zu Pkt. 3.1.3 Klima und Lufthygiene Die in Rede stehende Geruchsbelästigung durch die Deponie Ostend wird durch Deponiegas hervorgerufen. Deponiegas entsteht durch biochemische Abbauprozesse von organischen Verbindungen und Materialien im Deponiekörper.</p> <p>Die Deponie ist seit dem 16.07.2009 für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung geschlossen. Bereits mehrere Jahre davor wurde mit der Abdeckung nicht mehr genutzter Deponieabschnitte begonnen. Beim Aufbringen der Abdeckschicht wurde ein System zur Deponiegaserfassung installiert. Das erfasste Deponiegas wird zur Stromerzeugung genutzt. Da der gesamte Deponiekörper abgedeckt ist, wird ein Austritt von geruchsintensiven Deponiegasbestandteilen wie Schwefelwasserstoff nahezu vollständig verhindert. Aus der Sicht der UWAB hat die Deponiegasentstehung keinen Einfluss mehr auf die Lufthygiene im Raum Eberswalde.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Aussagen zur Geruchsbelästigung, die von der geschlossenen Deponie ausgehen, entsprechend korrigiert werden (Begründung Teil B, Kap. 3.1.3)</p>	<p>U</p>
<p>32.26</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde (UB)</u></p> <p>Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. <u>Begründung:</u> Die Pflicht zur Beachtung von Gesundheitsgefahren bei der Bauleitplanung hat Amtshaftungsansprüche auch seitens späterer Erwerber zur Folge, wenn entsprechende Kennzeichnungen von Alt-</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Kennzeichnung der Lage (ohne Flächendarstellung) der „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ als Punktsignatur gemäß § 5 (3) Nr. 3 und (4) BauGB in der Planzeichnung zu ergänzen ist.</p>	<p>P</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>lasten- und Altlastenverdachtsflächen fehlen. (BGH, 21.12.1991 - III ZR 245/89, DÖV 1991, 799).</p> <p>Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten und Altlastenverdachtsflächen umgehend dem Bodenschutzamt anzuzeigen. Die Aufnahme weiterer Flächen im Altlastenkataster des Landkreises Barnim im Sinne des § 29 Abs. 3 BbgAbfBodG kann nicht ausgeschlossen werden. Seitens der UB wird daher die Übermittlung der aktuell erfassten Flächen (shp-Datei) vorgeschlagen. Zu diesem Zweck ist der UB die vom FNP Eberswalde betroffene Fläche entsprechend als Shape zu übergeben.</p>		
32.27	<p><u>Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</u></p> <p>Da für den geplanten Neubau der B167n bereits in erheblichem Umfang Landwirtschaftsflächen (LN) benötigt werden, wird empfohlen, für die Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) keine weiteren LN in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Anlage von Hecken, Flurgehölzen u. ä. auf LN soll auch in Absprache mit dem jeweiligen Landnutzer einvernehmlich festgelegt werden. So wird die Bearbeitung mit Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, weiterhin ermöglicht und auch eine höhere Akzeptanz erreicht.</p> <p>Die Wasserregulierung soll so erfolgen, dass auf den LN weiterhin jederzeit landwirtschaftliche Produktion betrieben werden kann. Im FNP soll dies durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.</p>	<p>... dass dem Einwand dahingehend stattgegeben wird, dass die sonstige SPE-Fläche östlich des Stadtteils Ostende entsprechend des Bestandes zugunsten der Darstellung Landwirtschaftsflächen verkleinert wird.</p> <p>Die Überprüfung der vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet ergab, dass die dargestellte sonstige SPE-Fläche östlich des Stadtbezirkes Ostend genutzte Landwirtschaftsflächen überdeckt. Hier ist eine Korrektur entsprechend des Bestandes vorzunehmen, da eine Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich nicht vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Überplanungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechen den Zielen der Stadtentwicklung und wurden in der Begründung Teil B entsprechend dargelegt.</p> <p>Die Hinweise zur Anlage von Hecken, Flurgehölzen u. ä. sind für die Planungsebene des FNP nicht relevant und sind bei Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Stadtgebiet zu berücksichtigen.</p>	H P
32.28	<p><u>Jugendamt</u></p> <p>Bezüglich der Aussagen zur Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Eberswalde im Punkt 6.6.1. wurde bemerkt, dass im Text zum FNP-</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Aussagen zur Entwicklung der Kindertagesbetreuung in der Begründung Teil A (Kap. 6.6.1) überarbeitet werden.</p>	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>Entwurf erklärt wird, dass der Bedarf bis 2012 durch das zuständige Fachamt der Stadt Eberswalde ermittelt wurde. Nachfolgende Aussagen beziehen sich aber auf den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Barnim 2007 bis 2010, was widersprüchlich und zu beheben ist.</p> <p>Der Versorgungsgrad differiert um etwas mehr als 3% für den Krippen- und Kindergartenbereich. Die Stadt geht von ca. 78% aus, der Landkreis von 74,7%; im Hortbereich liegt die Schätzung des Landkreises bei 55,5%, damit 5,5% höher als die der Stadt Eberswalde (50%).</p>		
32.29	<p>Weiterhin wird festgestellt, dass der Träger „Johanniter Unfallhilfe“ im Bereich Westend zwei Einrichtungen betreibt: 1. Hort "Kinder- und Jugendakademie", Kupferhammerweg 34, 16225 Eberswalde (die auch in der Tabelle benannt ist) und 2. Kita "Kinder- und Jugendakademie", Heegermühler Straße 8, 16225 Eberswalde, die ebenfalls aufzunehmen ist.</p>	<p>... dass der Hinweis berücksichtigt wird und die beiden Einrichtungen in der Tab. 19 (Begründung Teil A, Kap. 6.6.1) und der Beikarte 7 ergänzt werden.</p>	B, X
32.30	<p>Unter Punkt 6.6.2. wird von einer Bedarfsdeckung im Rahmen der bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen ausgegangen. Diese Aussage kann aus Sicht der Jugendförderung des Jugendamtes des Landkreises Barnim nicht bestätigt werden – dies wäre ein Vorgriff auf die Fortschreibung der kreislichen Jugendhilfeplanung.</p> <p>In den letzten Jahren ist eine Erhöhung der Ansiedlung von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Stadtteil Mitte zu verzeichnen – auch sozial benachteiligte Familien. Adäquate Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind in diesem Stadtteil nicht bzw. kaum vorhanden. Dies wird sicher ein Ergebnis der Analyse im Rahmen der kreislichen Jugendhilfeplanung sein.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Aussagen zur Bedarfsdeckung bestehender Jugendfreizeiteinrichtungen in der Begründung Teil A (Kap. 6.6.2) überarbeitet wird.</p>	B
32.31	<p>Die Einrichtung „Jugendclub Am Wald“, Senftenberger Str. 16, 16227 Eberswalde ist im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der „Jugendclub Am Wald“ ist in Tab. 20 (Begründung Teil A, Kap. 6.6.2), in der Planzeichnung und der Beikarte 7 enthalten.</p>	V

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>32.32</p>	<p>Die nachfolgenden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen fehlen in der Tabelle 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt- und Beratungsräume des Dreist e.V., Eisenbahnstraße 18, 16225 Eberswalde; • Kontakt- und Beratungsräume des Eberswalder Zentrum für demokratische Kultur, Jugendarbeit und Schule, Am Bahnhof Eisenspalterei, 16227 Eberswalde; • Kontakt- und Beratungsräume der Stiftung SPI, Schorfheidestraße. 13, 16227 Eberswalde (im Bürgerzentrum BBV); • Treff für Kinder und Menschen mit Migrationshintergrund des Kontakt e.V., Havellandstraße 15, 16227 Eberswalde; • Verein für ambulante Versorgung Hohenschönhausen (Familienzentrum), Potsdamer Allee 59, 16227 Eberswalde. 	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die aufgeführten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in der Tabelle 20 (Begründung Teil A, Kap. 6.6.2) zu ergänzen und in der Planzeichnung und der Beikarte 7 darzustellen sind.</p>	<p>P, B, X</p>
<p>32.33</p>	<p><u>Grundsicherungsamt</u></p> <p>Die in den Punkten 6.6.2 und 6.6.19 dargestellten Einrichtungen sind bezüglich der Anzahl und der Kapazität nicht auf dem aktuellen Stand. Eine aktuelle Aufstellung (Stand April 2012) wird als Anlage beigefügt.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die in den Kap. 6.6.3 (Tab. 21) und 6.6.10 (Tab. 28) dargestellten Einrichtungen (Begründung Teil A) entsprechend der beigefügten Anlage zu ergänzen sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme angeführten Kapitel der Begründung stimmen nicht mit der Anlage überein.</p>	<p>B</p>
<p>32.34</p>	<p>Der unter Punkt 6.6.2. getroffenen Aussage, dass der „ermittelte Bedarf an Plätzen in Altenpflegeheimen“ (...) "rechnerisch deutlich über der rechnerischen Nachfrage" liegt, kann das Grundsicherungsamt nicht folgen. Auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels ergibt sich für Eberswalde eine Bedarfsermittlung, die in einer tabellarischen Zusammenstellung mitgeteilt wurde.</p> <p>Deutlich ist, dass der aktuelle Platzbestand den, auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, zu erwartenden Bedarf über das Jahr 2030 hinaus deckt. Die Ermittlung eines „tatsächlichen“ Bedarfes ist im Bericht nicht nachgewiesen und nur sehr eingeschränkt möglich, wie der nächste Punkt nachweisen soll.</p>	<p>... dass dem Einwand stattgegeben wird und die Aussagen zur Bedarfsentwicklung von Plätzen in Altenpflegeheimen (Begründung Teil A, Kap. 6.6.3) entsprechend den Hinweisen zu überarbeiten sind.</p>	<p>B</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	Der Aussage, dass die „gegenwärtig vorhandenen Plätze " (...) „jedoch voll belegt" sind, kann das Grundsicherungsamt ebenfalls nicht folgen. Eine Übersicht der Auslastung stationärer Kapazitäten ("voll belegt") kann auf Grund unterschiedlicher örtlicher Kostenträgerschaft in dieser Gültigkeit nicht getroffen werden. Sie kann auch nicht zutreffen. Rückmeldungen der freien Träger lassen auf eine ungenügende Auslastung schließen. Es ist bereits zu Anpassungen der vereinbarten Kosten gekommen, um die Auslastung der jeweiligen Einrichtung besser zu bewerkstelligen.		
32.35	Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten das SG öffentlich rechtliche Entsorgung, die Untere Straßenverkehrsbehörde, die Untere Jagd- und Fischereibehörde, das SG Bevölkerungsschutz und das SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften.	Keine Abwägung erforderlich	K
32.36	<u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens:</u> Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird die Neuaufstellung bzw. die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde begrüßt. Die inhaltlichen Änderungen werden zum großen Teil mitgetragen. Ob jedoch die zusätzliche Darstellung von Mischbau- sowie Gewerbeflächen in der geplanten Größenordnung erforderlich ist, sollte noch einmal eingehend überprüft werden.	... dass die Anregung zur Kenntnis zu nehmen sind. Im Zuge der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) wird es geringfügige Reduktionen von Bauflächen geben. Eine darüber hinausgehende Reduktion ist nicht vorgesehen.	K
32.37	Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Keine Abwägung erforderlich	K
32.38	Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.	... dass die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Planvorhaben zu beachten sind.	H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stv am 13.12.2012

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

33.	GDMcom , Schreiben vom 03.09.2012		
33.1	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig (ONTRAS") und VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
33.2	<p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich geplante sowie stillgelegte Anlagen der ONTRAS befinden.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRAS Ferngasleitung (FGL) 304 geplant (planfestgestellt) DN 800 Schutzstreifen 10 m • ONTRAS FGL 82.04 stillgelegt DN 300 Schutzstreifen 6 m <p>Die Lage dieser Anlagen ist Ihnen bereits aus unserer Stellungnahme vom 06.01 .201 1 bekannt.</p> <p>Sofern Sie die genaue Lage der vorhandenen Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.</p>	... dass der Hinweis dahingehend berücksichtigt wird, dass die beiden aufgeführten Leitungsverläufe soweit sie vom Leitungsträger digital bereitgestellt werden können, in die Beikarte 14 übernommen werden.	X
33.3	<p>In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung/en darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen bzw. der Anlageneigentümer zu ändern in ONTRAS. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlage/n ergeben sich im Bereich der Anlage/n keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf.</p>	... dass dem Einwand stattgegeben wird und der Anlagenbetreiber in der Begründung Teil A (Kap. 6.8.1 – Gas) korrigiert wird.	B

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>		
34.	Landesbetrieb Forst , Schreiben vom 11.09.2012		
34.1	<p>Im Teil A des FNP-Entwurfes (Begründung) ist in der Aufzählung unter dem Gliederungspunkt 1.2 „Rechtliche und planerische Grundlagen“ das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) als geltendes Landesgesetz mit aufzunehmen.</p> <p>Der FNP-Entwurf überplant Waldflächen, für die die gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes uneingeschränkt anzuwenden sind.</p>	<p>... dass der Hinweis aufgenommen wird und die gesetzliche Grundlage zum Landeswaldgesetz in der Tab. 4 (Begründung Teil B Kap. 2.1) entsprechend korrigiert wird.</p>	U
34.2	<p><u>Nr. 3 - Westliche Erweiterung THIMM-Verpackung</u></p> <p>Der Inanspruchnahme weiterer 1,5 ha Waldfläche zur Ausweitung des Gewerbestandortes wird nicht zugestimmt. Die Waldflächen erfüllen mehrere Waldfunktionen: Wald im Wasserschutzgebiet der Zone III (Ww I Ebw.-Finow), lokaler Immissionsschutzwald und Lärmschutzwald. Gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 25.10.2011 (GVBl. II/11 [Nr.75] S 3 Pkt. 15) ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten. Vor dem Hintergrund des prioritären Vorhabens des Neubaus der Ortsumgehung der B 167 n wurden bereits zwei Waldum-</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die neu dargestellte gewerbliche Baufläche westlich des Betriebsstandortes der Firma THIMM-Verpackung weiterhin im FNP der Stadt Eberswalde dargestellt wird.</p> <p>In der Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf hat die Firma ausführlich dargelegt, dass infolge des Neubaus der B 167n eine südliche Erweiterung des Produktionsstandortes, wie ursprünglich angedacht, unmöglich geworden ist.</p> <p>Zur Stabilisierung des Produktionsstandortes werden in naher</p>	N

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>wandlungen mit einer Gesamtfläche von 1,48 ha in diesem Bereich genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Datum vom 28.10.2012 für den Landesbetrieb Straßenwesen mit einer Gesamtgröße von 9.145 m² (Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstücke 108/3, 108/4, 109/5, 109/8), • mit Datum vom 22.12.2011 für die Fa. THIMM-Verpackung Umwandlung von Wald in Baufläche mit einer Fläche von 5.706 m² (Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 1 08/4). <p>Nach den Planungsunterlagen gehören die Waldflächen zur Grünzäsur der Stadt, die entsprechend den Planungsgrundsätzen erhalten und entwickelt werden soll. Nach forstfachlicher Einschätzung sind an dieser Stelle weitere Waldflächeninanspruchnahmen ökologisch nicht vertretbar.</p>	<p>Zukunft aber weitere Flächen für die Werkslogistik benötigt. Zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit dieses Unternehmens soll dieser Forderung entsprochen werden, um den Wirtschaftsstandort Eberswalde zu erhalten und zu stärken sowie die Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung mit dieser eingeräumten Erweiterungsoption zu unterstützen.</p> <p>Der Standort der Firma liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III (Ww I Ebw.-Finow) für die die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 25.10.2011 (GVBl. II/11 [Nr.75] S 3 Pkt. 15 nicht zutrifft.</p> <p>Die Eingriffskompensation und Fragen der Waldinanspruchnahme sind nachfolgenden Planungen vorbehalten und können auf der Ebene des FNP nicht abschließend behandelt werden.</p>	
<p>34.3</p>	<p><u>Nr. 4 - BPL 405 (in Aufstellung) „Energieverbund Eberswalde“</u> Der Ausweisung einer Sonderbaufläche Erneuerbare Energien wird aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Der FNP-Entwurf überplant eine ca. 3,30 ha große kommunale Waldfläche, die mit einem Mischbestand aus Kiefern, Traubeneichen, Rotbuchen und Birken voll bestockt ist. Die Fläche ist Bestandteil eines größeren Waldkomplexes, der mit nachfolgenden Waldfunktionen belegt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald im Wasserschutzgebiet der Zone III, • Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 1, • Erholungswald. <p>Die Waldfläche ist nach Kenntnis der unteren Forstbehörde nicht mit Kampfmitteln belastet. Nach Datenlage der unteren Forstbehörde ist die Fläche im Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Da sich der Sachliche Teilplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der Auslegungsphase befindet, ist er bei behördlichen Entscheidungen zu beachten. Nach Kenntnisstand der Oberförsterei Eberswalde ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben außerhalb von Windeignungsgebieten nicht mehr genehmigungsfähig.</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Darstellung des SO EE im Südosten des TGE Eberswalde entsprechend des Beschlusses der Stvv (29/303/11) beizubehalten ist.</p> <p>Für diese Fläche gibt es einen Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (Mai 2011) zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“). Die Erarbeitung der Planungsunterlagen erfolgt gegenwärtig. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wird über die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung entschieden. Die Übernahme dieser Fläche entsprechend der Beschlusslage der Stvv ist Voraussetzung für die Durchführung des Bebauungsplanverfahren (§ 8(3) BauGB).</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen (gemäß raumordnerische Anfrage beim MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 07.12.2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens BPL Nr. 405).</p> <p>Entsprechend der Mitteilung des Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist diese dargestellte Sonderbaufläche</p>	<p>N</p>

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>In rechtlicher Würdigung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) als Grundlage der Entscheidungsfindung bei Anträgen auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG, vertritt der Landesbetrieb Forst Brandenburg die Rechtsauffassung, dass Waldumwandlungen zum Zwecke der Errichtung von Solaranlagen nicht genehmigungsfähig sind. Eine Waldumwandlung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung erneuerbarer Energien und das EEG selbst schließen sich grundsätzlich aus, da beide Gesetze auf den Erhalt der Umwelt gerichtet sind (§ LWaldG und § 1 EEG). Es besteht kein öffentliches Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien im ungeschädigten Wald. Insofern besteht auch kein öffentliches Interesse an der Waldumwandlung. Die Interessen des Eigentümers an der wirtschaftlichen Verwertung des Waldeigentums reichen nicht aus, um eine Waldumwandlung zu genehmigen</p>	<p>Erneuerbare Energien östlich des TGE, in dem ein Energiepark entstehen soll, nicht Bestandteil des Regionalplans aus dem Jahr 2004, da sich das Gewerbe- und Industriegebiet nicht im planerischen Außenbereich befindet.</p>	
34.4	<p><u>Nr. 12 - Ehemaliges Kraftwerk Heegermühle in Finow</u> Gegen die Ausweisung des Gebietes als Gewerbebestandort bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
34.5	<p><u>Nr. 17 - Gewerbegebiet Angermünder Strasse Süd</u> Auf dem Gewerbegebiet werden zwei Waldflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,21 ha überplant. Bei beiden Waldflächen handelt es sich um eine Insellage. Der Neuausweisung als Gewerbebestandort wird zugestimmt, sofern bereits in der FNP-Planung potenzielle Ersatzaufforstungsflächen gem. § 8 Abs.3 LWaldG in einem Kompensationsverhältnis von mind. 1:1 für die mögliche Umwandlung dieser beiden Waldflächen in eine andere Nutzungsart ausgewiesen werden.</p>	<p>... dass die Mitteilung zur Kenntnis genommen wird und in einem einzuleitenden Bebauungsplan für die Entwicklung dieses Gebietes die Fragen einer potenzielle Ersatzaufforstungsfläche gem. § 8 Abs.3 LWaldG (Kompensationsverhältnis von mind. 1:1) für die mögliche Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart geklärt wird.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind 5.812,6 ha Waldflächen dargestellt. Das entspricht 62,1 % der Stadtfläche. Innerhalb dieser dargestellten Waldflächen sind auch Flächen vorhanden, die sich für eine Erstaufforstung eignen. Da im Rahmen des FNP eine Umsetzung der geplanten Bauflächen zeitlich nicht absehbar ist, kann und soll keine direkte Zuordnung von potentiellen Flächen für die Erstaufforstung vorgenommen werden. Dies kann erst in nachfolgenden Planungen erfolgen.</p>	H

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

<p>34.6</p>	<p><u>Nr. 39 - Kahlenberg</u></p> <p>Der Ausweisung eines Sonderbaugebietes Tourismus in der Splittersiedlung Kahlenberg wird aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Nach dem LEP B-B ist bei der Siedlungsentwicklung dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen soll vermieden werden, da dieses zumeist zu unerwünschtem Flächenverbrauch führt und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich zieht. Zu dem liegen Teile der Siedlung Kahlenberg im Freiraumverbund, der als festgelegtes Ziel des LEP B-B (Pkt. 5,2) zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Planungsvorhaben, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Punkt 1.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 LWaldG in der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02J1.2009 beginnt der Entscheidungsprozess der unteren Forstbehörde mit der Prüfung, ob die etwaige begehrte Waldumwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Grundlage ist insbesondere die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186). Im Falle der Unvereinbarkeit mit der genannten rechtsverbindlichen Planung sind Waldumwandlungen zu versagen - es liegt eine gebundene Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz LWaldG vor.</p> <p>Des Weiteren liegt die Siedlung Kahlenberg in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin (BRSC) vom 12. September 1990. Auch der Landschaftsrahmenplan für das BRSC folgt den Zielen aus dem LEP B-B dahingehend, dass er sich gegen die Erweiterung und Ertüchtigung von Split-</p>	<p>... dass dem Einwand nicht stattgegeben wird und die Sonderbaufläche im Bereich der Splittersiedlung Kahlenberg weiterhin im FNP der Stadt Eberswalde dargestellt wird.</p> <p>Entsprechend des Abwägungsprozesses im Rahmen des FNP-Vorentwurfes wurde die vorhandene Splittersiedlung „Kahlenberg“ entsprechend des Bestandes als Sonderbaufläche Tourismus dargestellt. Hier sollen Nutzungen wie Reiterhof, Ferienwohnungen u. a. durch die Nachnutzung von vorhandenen Nebenanlagen innerhalb des Gebietes ermöglicht werden. Die Fläche ist durch einen Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 2004 zur Stadt Eberswalde dazugekommen und war deshalb nicht Gegenstand des genehmigten FNP der Stadt Eberswalde und wird folglich seitens der Stadt erstmals beplant. Im FNP der Gemeinde Chorin (genehmigt Juni 2002) war dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Eine Ausweitung dieser vorhandenen Siedlung in den Außenbereich ist auch mit der Darstellung einer Sonderbaufläche nicht vorgesehen. Mit der gewählten Darstellung im FNP soll eine eng begrenzte Entwicklung innerhalb dieser Siedlung ermöglicht werden, um touristische Angebote in landschaftlich schöner Lage im Stadtgebiet zu etablieren.</p>	<p>N</p>
--------------------	--	---	-----------------

(3) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 02.11.2012

	<p>tersiedlungen ausspricht, untersetzt durch das Verbot gemäß der Biosphärenreservatsverordnung, bauliche Anlagen im Außenbereich zu errichten</p>		
<p>34.7</p>	<p><u>Nr: 40 - Konversionsfläche, „Waldeslust“</u> Der FNP-Entwurf überplant eine ca. 0,83 ha Waldfläche als Gewerbegebiet. Der Ausweisung wird zugestimmt, sofern bereits in der FNP-Planung eine potenzielle Ersatzaufforstungsfläche gem. § 8 Abs. 3 LWaldG in einem Kompensationsverhältnis von mind. 1:1 für die mögliche Umwandlung dieser Waldfläche in eine andere Nutzungsart ausgewiesen wird.</p>	<p>... dass die Mitteilung zur Kenntnis genommen wird und in einem einzuleitenden Bebauungsplan für die Entwicklung dieses Gebietes die Fragen einer potenzielle Ersatzaufforstungsfläche gem. § 8 Abs.3 LWaldG (Kompensationsverhältnis von mind. 1:1) für die mögliche Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart geklärt wird.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind 5.812,6 ha Waldflächen dargestellt. Das entspricht 62,1 % der Stadtfläche. Innerhalb dieser dargestellten Waldflächen sind auch Flächen vorhanden, die sich für eine Erstaufforstung eignen. Da im Rahmen des FNP eine Umsetzung der geplanten Bauflächen zeitlich nicht absehbar ist, kann und soll keine direkte Zuordnung von potentiellen Flächen für die Erstaufforstung vorgenommen werden. Dies soll in nachfolgenden Planungen erfolgen.</p>	<p>H</p>

(4) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
1.	Nachrichtliche Übernahme der Kompensationsflächen aus dem vBPL Nr. 1235 und Nr. 137 der Gemeinde Schorfheide für die Photovoltaikanlagen im Bereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde- Finow mit entsprechender Verringerung der dargestellten gewerblichen Baufläche,	6 und 32.22
2	Nachrichtliche Übernahme der stillgelegten Bahnstrecke Eberswalde-West – Finowfurt und Kurve Forsthaus	14.3
3.	Nachrichtliche Übernahme der Bundeswasserstraßen im Stadtgebiet mit Einführung einer neuen Flächensignatur	19.5
4	Verringerung der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen im Stadtteil Tornow	25.7 und 32.5
5.	Ergänzung des Planzeichens „Friedhof“ für den vorhandenen Friedhof im Stadtteil Tornow	30.3
6.	Darstellung der Hausbergtrasse als Freihaltetrasse mit neuer Liniensignatur	32.13
7	Ergänzung des Planzeichens „Kirche“ für die vorhandene Bethelkapelle in der Goethestraße	32.14
8	Ergänzung der Kennzeichnung der Lage (ohne Flächendarstellung) der „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ als Punktsignatur gemäß § 5 (3) Nr. 3 und (4) BauGB	32.26
9	Korrektur der Abgrenzung der Landwirtschaftsfläche östlich der Stadtbezirkes Ostende entsprechend des Bestandes durch Verringerung der bisher dargestellten sonstigen SPE-Fläche	32.27
10.	Ergänzung von Planzeichen für Kinder- und Jugendeinrichtungen	32.32

(4) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung Teil A (B)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
..1.	Herausnahme der Auflistung der Geotope im Kap. 6.16.1 und Integration in die Begründung Teil B im neunten Kap. 2.3.11	11.2
..2	Änderung der Überschrift im Kap. 6.16.1 in „Flächen für den Abbau von Rohstoffen“	11.3
..3.	Änderung des Firmennamens von „Oder-Spree-Energieversorgung AG“ in E.ON edis AG im Kap. 6.8.1- Energieversorgung	12.1
..4	Übernahme des Textvorschlages zu den 110kV-Leitungen in kap. 6.8.1 - Energieversorgung	
..5.	Ergänzung der Ausführungen zur Überlagerung einer nachrichtlich übernommenen Bahnfläche mit einer Freihaltetrasse in der Planzeichnung im Kap. 6.7.5 – Bahnverkehr	14.3
..6.	Ergänzung der Ausführungen zu den Bundeswasserstraßen im Kap. 6.10.1 – Wasserflächen	19.1
..7	Ergänzung des Verweises auf die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes im Kap. 6.10.1 – Wasserflächen	19.4.
..8	Ergänzung des Hinweises auf die nachrichtliche Übernahme der Bundeswasserstraßen im Kap. 6.10.1 – Wasserflächen	19.5.
..9	Korrektur des Verweises auf die Beikarte 12 im Kap. 6.17.3 – Trinkwasserschutz	20.2.
10.	Korrektur des Netzbetreibers für die 220-kV-Freileitungen im Stadtgebiet im Kap. 6.8.1 – Energieversorgung	21.4
11.	Aktualisierung und Korrektur der Ausführungen zum Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Freileitung im Kap. 6.8.1 – Energieversorgung	21.5
12	Ergänzung, dass von der Regionalen Planungsstelle Planungskriterien für die Auswahl von Gebieten für freistehende Photovoltaikanlagen erarbeitet wurden und Erläuterung, warum diese Kriterien auch in Eberswalde Anwendung fanden im Kap. 6.8.1 – Energieversorgung	22.3
13.	Verweis auf das Anschlussgleis für die Fa. Steil im Kap. 6.7.5 – Bahnverkehr	24.2
14.	Korrektur der Ausführungen zu neu ausgewiesenen Wohnbauflächen im Stadtteil Tornow im Kap. 6.1.4 – Plandarstellungen und Kap. 6.1.5 – Flächenbilanz Wohnbauflächen	25.7 und 32.5
15.	Übernahme der Bezeichnung der B 167 OU und der Bezeichnung der Szenarien zur deren Umsetzung im Kap. 6.7.2 – Kfz-Verkehr	26.2 und 25.4
16.	Übernahme des Textvorschlages zur B 167 OU im Kap. 6.7.2 – Kfz-Verkehr	26.3

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Entwurf zum ABPU am 27.11.2012 / zur Stvv am 13.12.2012

(4) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

17.	Ergänzung der Ausführungen zu den Grundwassermessstellen des LUGV und Verweis auf deren Darstellung in der Beikarte 19 im Kap. 6.10.2 – Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserabfluss	28.2
18.	Aufnahme der Kirche Tornow und des Gemeindezentrums Sommerfelde in Tabelle 27 im Kap. 6.6.9 – Kirchen und kirchliche Gemeindezentren	30.2
19.	Ergänzung von Planungsintensionen in den dargestellten Sondergebieten „Erneuerbare Energien“ im Kap. 6.4.4 – Plandarstellungen	32.11
20.	Ergänzung der Ausführungen zur Veränderung des Stadtgebietes gegenüber dem FNP 1998 im Kap. 1.3.2 - Planungserfordernis	32.12
21.	Überarbeitung der Ausführungen zur Hausbergtrasse im Kap. 6.7.2 – Kfz-Verkehr	32.13
22.	Aufnahme der Bethelkapelle in Tabelle 27 im Kap. 6.6.9 – Kirchen und kirchliche Gemeindezentren	32.14
23.	Korrektur des Planungsstandes zur Fortschreibung des Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft im Kap. 3.2 – Regionalplanung	32.15
24.	Übernahme des Maßnahmekonzeptes Radverkehr aus dem Verkehrsentwicklungsplan und Ergänzung der Ausführungen zum Stand der vertiefenden Radwegeplanung im Kap. 6.7.4 – Fußgänger- und Radverkehr	32.17
25.	Verweis einfügen auf die nachrichtliche Übernahme der Kompensationsflächen zur Entwicklung von Trockenrasen für die vBP 135 und 137 der Gemeinde Schorfheide im Kap. 6.12.12 – (T) Trocken- und Magerrasen	32.22
26.	Aktualisierung und Korrektur der Aussagen zur Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Kap. 6.6.1 - Kindertagesstätten	32.28
27.	Ergänzung von Kindertagesstätten in Tab. 19 im Kap. 6.6.1 - Kindertagesstätten	32.29
28.	Überarbeitung der Aussagen zur Bedarfsdeckung bestehender Jugendfreizeiteinrichtungen im Kap. 6.6.2 – Jugendfreizeiteinrichtungen	32.30
29.	Ergänzung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Tab. 20 im Kap. 6.6.2 – Jugendfreizeiteinrichtungen	32.32
30.	Ergänzung von Einrichtungen der stationären Altenpflege in Tab. 21 im Kap. 6.6.3 – Einrichtungen der Altenhilfe	32.33
31.	Ergänzung von sonstigen sozialen Einrichtungen in Tab. 28 im Kap. 6.6.10 – Sonstige soziale Einrichtungen	32.33
32.	Überarbeitung der Aussagen zur Bedarfsdeckung in bestehenden Altenpflegeheimen im Kap. 6.6.3 – Einrichtungen der Altenhilfe	32.34
33.	Korrektur des Anlagenbetreibers für die Ferngasleitungen im Kap. 6.8.1 – Energieversorgung	33.3

(4) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung Teil B (U)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
..1.	Auflistung der Geotope aus dem Kap. 6.16.1 in der Begründung Teil A in einem neuen Kap. 2.3.11 – Geotope	11.2
..2	Korrektur der Ausführungen zur Lage von Siedlungsgebieten in Trinkwasserschutzzonen im Kap. 3.1.2 - Wasser	20.2
..3.	Korrektur der Bewertungsblätter Fläche 2 und Fläche 37 im Kap. 3.2.3 – Bewertungsbögen	25.7 und 32.5
..4.	Aufnahme des geplanten Rückbaus der Brachflächen im Bereich Ragöser Mühle in der Tab. 2 im kap. 1.4.7 Übersicht über die Nutzungsänderungen im FNP	32.9
..5.	Ergänzung des Umgebungsschutzes im Bereich von Baudenkmalen im Bewertungsblatt Fläche 13 im Kap. 3.2.3 – Bewertungsbögen	32.19
..6.	Ergänzung von Naturdenkmalen im Kap. 10.3 – Naturdenkmale und Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	32.21
..7.	Ergänzung der Hinweise zum Artenschutz im Kap 10.4 – Fanistische kartierung der FH Eberswalde – Fledermäuse und Brutvögel	32.23
..8.	Korrektur der gesetzlichen Grundlage zum Brandenburgischen Wassergesetz im Kap. 2.1. – Umweltschutzziele der Fachgesetze	32.24
..9.	Korrektur der Aussagen zur Geruchsbelästigung, die von der geschlossenen Deponie ausgeht, im Kap. 3.1.3 Klima und Lufthygiene	32.25
10.	Korrektur der gesetzlichen Grundlage zum Brandenburgischen Waldgesetz im Kap. 2.1. – Umweltschutzziele der Fachgesetze	32.26

(4) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Beikarten (X)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
..1.	Aufnahme von Reduktionsflächen im Bereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow in Beikarte 5	5.4
..2	Korrektur der Lage der geplanten 380 kV-Leitung in der Beikarte 14 entsprechend des Planungsstandes des Planfeststellungsverfahrens	21.3
..3.	Korrektur der Darstellungen zu den Wohnbauflächen (Neuausweisung, Umnutzung) im Stadtbezirk Tornow in der Beikarte 3	25.7 und 32.5
..4.	Übernahme der Grundwassermessstellen des LUGV in der Beikarte 19	28.2
..5.	Übernahme der Kirche Tornow in der Beikarte 10	30.2
..6.	Ergänzung der Nummerierung der Flächen gemäß Abb. 1 und Tab. 3 der Begründung Teil B in den Beikarten 3 – 6	32.6
..7.	Korrektur der Flächenüberlagerung (BPL Nr. 107 und Nr. 110/1 mit dem Sanierungsgebiet) in der Beikarte 2	32.8
..8.	Aufnahme der Bethelkapelle in Beikarte 10	32.14
..9.	Überarbeitung der Darstellung des Radwegenetzes (unterschiedliche Darstellung vorhandene und geplante Radwege) in der Beikarte 13	32.16
10.	Aufnahme von Kindertagesstätten gemäß ergänzter Tab. 19 in der Beikarte 7	32.29
11.	Aufnahme von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß ergänzter Tab. 20 in der Beikarte 7	32.32
12.	Aufnahme der mitgeteilten Ferngasleitungen der ONTRAS (bei Bereitstellung digitaler Daten durch den Leitungsträger)	33.2

V. Notwendiger sonstiger Handlungsbedarf (O)

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd Nr. entsprechend Synopse
..1.	Beteiligung der Oberen Luftfahrtbehörde vor abschließender Fertigstellung der Plangenehmigungsunterlagen zum FNP	14.4